Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anlage 1. Vorschriften über bedingungsweise Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassenen Gegenstände.

Porschriften über bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffer Gegenstände.*) Einteilung. 1. Explosionsgefährliche Gegenstände Ia. Sprengftoffe A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe C. Andere explosionsfähige Stoffe le. Zündwaren und Feuerwerkskörper ld. Verdichtete und verflüssigte Gase. le. Stoffe, die in Berührung mit Baffer entzündliche MI brennung unterstützende Gase entwickeln . . VI. Sonftige gefährliche Güter VIa. Feste, nicht felbstendzündliche feuergefährliche Stoffe iem VIb. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen .

Yorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassene Gegenstände.*)

Einteilung.

1. Explosionsgefährliche Gegenstände	cite
Ia. Sprengftoffe	
A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe	2
B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe	16
C. Andere explosionsfähige Stoffe	18
Ib. Munition	
le. Zündwaren und Feuerwerkskörper	28
Id. Verdichtete und verflüffigte Gafe	34
Ie. Stoffe, die in Berührung mit Baffer entzündliche oder die Ber-	
brennung unterstützende Gase entwickeln	38
II. Selbstentzündliche Stoffe	40
III. Brennbare Flüssigkeiten	44
	48
V. Agende Stoffe	50
VI Sauti	00
VI. Sonftige gefährliche Güter	
vla. Teste, nicht selbstendgundliche feuergefährliche Stoffe	54
VIb. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen	54

^{*)} Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I dis Vla schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch setten Druck hervorgehoben.

I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

la. Sprengstoffe.

Zur Beförderung find zugelaffen:

A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

a) Nachstehende Ammonsalpeter-sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensehung den Anforderungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Ammoncahücit, auch mit angehängten Bahlen und Buchstaben.

Am moncahücit Fram.

Ammoncahücit Fram 16.

Ummoncahücit Indra.

Ummonfördit.

Ammonfördit F. Ammonfördit F. 1.

Ammonfördit F. 2.

Gefteins-Ammonfördit.

Gefteins-Ummonfördit I, auch mit angehängten Buchstaben.

Ummon-Karbonit, auch mit der angehängten Zahl I.

Ammon-Karbonit mit angehängten Buchstaben und Zahlen.

Ammon-Karbonit Ia.

Halofarbonit mit den angehängten Buchstaben A, B, Cusw., oder den Zahlen 1, 2, 3 ujw.

Gefteins= ober Wetterammonperchlorabit.

Ammon-Nobelit.

Ammon-Nobelit I.

Ummon-Robelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. Ammonraschit I, II, III, IV.

Ammon-Schlesit oder Kohlen-Schlesit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Ammon=Trem ober Gesteins= Tremonit, aus mit den angehängten Zahlen I, II, III usm., oder den Buchstaben A, B, C usw.

Reu-Anagon.

Anilit.

Astralit I und II, auch mit angehängten Buchstaben.

Aftralit Ia.

Aftralit III, auch mit angehängten Buch-

(1) Diese Ammonsalpetersprengstoffe müssen pa-troniert sein. Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbischsen, und diese in haltbare

Holzbehälter fest zu verpaden.
(2) Mit Paraffin ober Zerefin getränfte Patronen fönnen auch durch eine feste Umhüllung von Bapier zu Pafeten vereinigt werden. Auch nicht getränkte Batronen bis zum Gesamtgewichte von 21/2 kg bürfen zu Pafeten vereinigt werden, wenn diese durch einen Aberzug von Zerefin oder harz vollständig von der Luft abgeschlossen sind. Die Batete find in frarte, dichte, ficher verschloffene Solzbehalter fest zu verpacken.

(3) Der Inhalt eines Behälters barf höchftens

50 kg betragen.
(4) Die Behälter müffen bie beutliche Aufschrift (Mame), 1. Gruppe. Ammonjalpetersprengstoff (Name), 1. Gruppe. Explosiv" tragen.

Alftralit IV, auch mit angehängten Buchstaben.

Astralit V, Donarit V, Rivalit P, Ammonfördit P, Rhenanit V, Ges
steins-Tremonit V, Dominit 18,
Ammon-Hallit A, Romperit G,
auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Aftralit VI, Rivalit VI, Rhenanit VI, Gesteins-Tremonit VI, Dominit VI, Ammon-Halalit VI, Romperit VI, auch mit angehängten Buchstaben.

Aftralit VII, Rivalit VII, Rhenanit, Gesteins-Tremonit VII, Dominit VII, Ammon-Halalit VII, Romperit VII, auch mit angehängten Buchstaben.

Neo=Astralit. Wetter-Alftralit.

Gelatine-Aftralit, Gelatine-Donarit, Gelatine Rhenanit, Gelatine-Rivalit, Gelatine-Romperit und Gel'atine-Tremonit, auch mit angehängten Buchstaben.

Gelatine-Aftralit, Gelatine Donas rit und Gelatine-Rhenanit, mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Gelatine=Wetter=Uftralit. Gesteins- und Kohlen-Bradite, auch mit angehängten Buchftaben und Bahlen. Better-Bradit, auch mit angehängten

Buchstaben und Zahlen.

Verladungsvorschriften.

Ia. A, B, C. Sprengstoffe.

Al. Verladescheine.

1. für jede Sendung von Sprengstoffen ist ein besonderer Berladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.

2. In den Berladescheinen ift außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte "Verpackung" als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung. für die unter B 3, 3. Absatz, letter Satz zugelaffene Zusammenbeförderung von Sprengstoffen mit sprengkräftigen Zündungen auf Segelschiffen ohne feste, abschließbare Schottenabteilungen hat der Ablader außerdem zu bescheinigen, daß die unter B 3, 3. Absat, letter Sat gestellten Bedingungen für die Verpackung der sprengfräftigen Bundungen innegehalten find, und daß die Sprengfapfeln oder eleftrischen Minenzundungen zu den mitzuverschiffenden Sprengstoffen gehören.

B. Berladung im allgemeinen.

1. Sprengstoffe dürsen, abgesehen von den unter D. und E. behandelten Ausnahmen,

nicht in Personenschiffen befördert werden.

2. Sie mussen unter Deck in geschlossenen Räumen verladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunfern getrennt sind.

Die Räume dürsen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden ober unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Sprengstoffe bei Feuers-gefahr ohne Aufenthalt entfernt werden können.

3. Sprengstoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Zündungen der Klasse Ib, Ziff. 4 (Ausnahmen für Segelschiffe siehe 3. Absat), Bundwaren und Feuerwerksförpern, Ic, mit Ausnahme der Sicherheitszünder Ic, Ziffer 1d,

den in den Verladungsvorschriften zu Id als endzündlich bezeichneten Gasen und

flüssiger Luft, Stoffen, die in Berührung mit Waffer entzündliche ober die Verbrennung unter-

stützende Gase entwickeln, Ie, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),

brennbaren Flüssigkeiten jeder Urt, (3. B. III),

Salpeterfäure, Schwefelfäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,

sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

Mit anderen Gegenständen dürfen Sprengstoffe zwar zusammen in demselben Raume verladen werden, sie müssen aber durch eine geeignete Garnierung völlig

getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

Auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen bürsen Sprengstoffe zusammen mit sprengfräftigen Zündungen (IbZiffer4) befördert werden, wenn eine Trenming stattfindet derart, daß der eine Teil in einem unmittelbar unter einer Oberdeckslufe fest und dicht hergestellten Raume, der andere Teil seitlich von diesem Raume in einem Abstand von wenigstens 15 m von dessen nächstliegender Wand untergebracht wird. It eine solche Berteilung nicht möglich, so ist wenigstens für Sprengstoffe und die zugehörigen Sprengstoffe tapfeln oder elektrischen Minenzundungen das Zusammenladen in demselben Raume zulässig,

Noch Ammonfalpetersprenastoffe.

Bautener Sicherheitspulver.

Bavarit I und II.

Chromammonit.

Dahmenit. Dahmenit A.

Gesteins= auch Neu-Dahmenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den Buchstaben A, B,

Detonit V, auch mit angehängten Buchstaben.

Detonit VI, auch mit angehängten Buch=

Detonit 14, auch mit angehängten Zahlen I, II, III usw. oder angehängten Buchstaben.

Saar-Detonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Dominit XI. Donarit.

Donarit A, Rivalit A, Aftralit A, Rhenanit A, Dominit A, Gefteins= Tremonit A, Romperit A, Fulminal, Alumnit.

Donarit I, auch mit angehängten Buchstaben.

Donarit IK.

Gelatine Donarit.

Wetter-Donarit, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. oder den Zahlen I, II, III usw.

Dorfit. Gifelit.

Ammon-Elsagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.

Gesteins-Elsagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.

Espagit.

Faviersche Sprengstoffe. Ferrit.

Ferronit, auch mit angehängten Rahlen oder Buchstaben.

Förder Sicherheitssprengstoff H, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Fulmenit. Fulmenit I.

Wetter-Fulmenit. Wetter-Fulmenit I.

Gefteins-Gehlingerit III.

Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III, IIa und IIIa.

Wetter = Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIb und IIIb. Glückauf.

(Siehe S. 2.)

Glückauf I.

Frenit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.

Kulturit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.

Lignosit I, Gesteins- oder Wetter-Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Lignosit III, Gesteins= oder Better= Lignosit III, auch mit den angehängten

Buchstaben A, B, C usw. Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV, auch mit angehängten Buchstaben.

Lignosit A. Lignosit Am, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Bestlignosit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Wetter=Lignosit IV, auch mit angehängten Buchstaben.

Lignosit H, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Lignosit Km. Lignosit NA, Lignosit S.

Salzlignosit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Lurit I.

Minolite und Minolite I.

Monachit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.

Nospagit, auch mit angehängten Bahlen. Nospagit, auch mit angehängten Buchstaben.

Pastanil. Perdit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen. Perrumpit, auch mit angehängten

Buchstaben oder Zahlen.

Pfalzit.

Gesteins-Plastammon.

Steinkohlen-Plastammon.

Pniowit, mit den fennzeichnenden Beifügungen A, I, II und III.

Prosperit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen. Gelatine-Prosperit, auch mit ans

gehängten Buchstaben oder Zahlen. Rhenanit mit angehängten Zahlen.

Meo=Rhenanit.

Rivalit, auch mit angehängten Buch-

staben oder Zahlen.

Roburit.

Berladungsvorschriften.

wenn zwischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen ein Zwischenraum von mindestens 20 m vorhanden, ist, und wenn weiter die Sprengskapseln und die elektrischen Minenzündungen derart verpackt sind, daß der Zwischenraum zwischen den Behältern der Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen und ihren Abertisten statt 30 mm (vgl. Verpackungsvorschrift (3) zu Ib Zisser 4a und (6) zu Ib Zisser 4b) mindestens 12 cm beträgt und mit trocknem Holzmehl oder Sägemehl sest ausgefüllt ist.

4. In ihren Räumen müssen die Sprengstoffe so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Käumen entsernt bleiben, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Arten (einschließlich Bunker-

fohlen) untergebracht sind. (Bgl. indes Vorbehalt unter 5).

5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. Ib und c, 2, 3 und 8 dürsen Sprengstoffe überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entsernten Abteilungen (bei Dampsschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gesährdung der mit Sprengstoffen belegten Käume bei Entzündung der Flüssigigkeiten ausgeschlossen ist. (Ausnahme siehe E.)

6. Behälter mit Sprengstoffen sind so fest zu verstauen, daß fie gegen Scheuern, Rütteln,

Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert find.

C. Sondervorschriften für die Berladung einzelner Spengstoffe.

1. In Wasser lösliche Nitrokörper (Sprengmittel 1. Gruppe b β 2. Gruppe a und 3. Gruppe a) dürsen nicht mit Blei in demselben Raume verladen werden, also auch

nicht in Räumen, die mit Blei ausgeschlagen sind.

2. Bei Verladung von Schwarzpulver und ähnlichen Gemengen (Sprengmittel 1. Gruppe d und 3. Gruppe d, sowie Schießmittel 2. Gruppe) ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Behälter noch der etwa ausgestreute Inhalt mit Gisen in Berührung kommen können. Beim Bewegen der Behälter darf kein eisernes Gerät (Stroppen, Stauerhaken) verwendet werden; eiserne Decke sind mit Segeltuch zu belegen; die Räume und Transportwege dürsen nicht mit Schuhen begangen werden, die mit Eisen beschlagen oder genagelt sind.

Ausgestreuter Inhalt muß durch ausgiebiges Befeuchten unschädlich gemacht und

lorgfältig entfernt werden.

D. Ausnahmsweise Zulaffung auf Personenschiffen.

Sendungen von Sprengstoffen für im Ausland oder in den Schutgebieten befindliche der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von Nitroselluloje der 1. Gruppe der Sprengmittel und von Schießmitteln der 1. Gruppe, diese bis 600 kg, dürfen unter Beachtung der Vorschriften B. 2 bis 6 und C. auch in Personensche befördert werden, wenn sie in einer besonderen Pulverkammer untergebracht sind, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiediger Bewässerung versehen sein muß.

E. Rleine Mengen von Sprengstoffen.

Die unter g der Sprengmittel 3. Gruppe bezeichneten Proben neuer Sprengstoffe bis dum Gesamtgewichte von 15 kg und gleiche Mengen anderer Sprengstoffe des Güterverzeichnisses dürfen auf allen Schiffen für sich verschlossen an einem vor Erwärmung und Feuersgefahr geschützten Orte befördert werden.



Roch Ummonsalpetersprengstoffe.

Roburit I, IA, IC, ID, IE oder Kronenpulver.

Roburit IT, oder Gesteins-Sicherheitspulver, Roburit II, IIa.

Wetter=Roburite= und Gefteins= Roburite.

Nobels Rodesprengstoff, Rodungs-Fördit, Rodungs - Rhenanit, Fördit, Rodungs - Rhenanit, Holzit, Rode - Rivalit, Kultur-Romperit, Elidit, Dominit-Rode= iprengstoff, Rummenohler Rodepulver.

Rodit Km.

Ader = Romperite, auch mit angehängten

Buchstaben oder Zahlen.

Wetter=Romperite und Gesteins= Romperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. Sicherheitssprengstoff der G

Gütt=

lerschen Pulverfabriken.

und Wetter-Siegenite, Giegenit auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.

Gefteins-Siegenit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.

Rohlen=Siegenit. Teutonit. Thornit. Titanit III, IV, V, 6. (Siehe S. 2.)

Tunnelit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Walsroder - Sicherheitssprengstoff, mit den angehängten Buchstaben A, B, C ujw.

Per-Walsroder auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Wetter=Walsroder, auch mit den an= gehängten Zahlen I, II, III usw.

Wetter-Walsroder, mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Westfalit und Westfalit A. Bestfalit I und II, auch Perwestfalit 1 und II, auch mit angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Gelatine=Westfalit.

Gelatine-Westfalit III, IV usw.

Gefteins-Westfalit B.

Gesteins-Westfalit C, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Rohlen-Bestfalit, Gesteins-Bestfalit oder Salz-Bestfalit mit den angehängten Zahlen 1, II, III usw. Betterwestfalit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. und den Buchstaben A, B, C usw.

Neuwestfalit, auch Gefteins - Bestfalit, mit den angehängten Buchstaben

D, E, F uim.

- b) Organische Nitroförper von der in Unlage Czur Gifenbahn-Berkehrsordnung unter b der 1. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art, nämlich:
 - a) In Wasser unlöslich, feine explofiven Salze bildend:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Dinitrotoluol, Terpentin und höchstens 0,5 Prozent Kollodium= wolle (Plastrotyl), ferner sogenanntes flüssiges Trinitrotoluol und plastisches Trinitrotoluol,

Trinitroanifol, Trinitropylol, Trinitromesitylen, Erinitropjeudofumol, Trinitrobenzol, Trinitrochlorbenzol, Trinitroanilin, Trinitronaphthalin, Tetranitronaphthalin, Heganitrodiphenylamin, Heranitrodiphenylfulfid.

- (1) Diese organischen Nitroförper und Gemenge aus solchen müssen in starke, dichte, sicher ver-schlossene Holzbehälter sest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch jogenannte amerikanische Pappefässer berwendet werden. Das sogenamte flüssige Trinitrotoluol barf außer in starte, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter auch in eiserne Behälter verpactt sein; diese muffen einen völlig dichten Berschluß haben, ber im Falle eines Brandes dem Drude der im Innern des Behalters fich entwidelnden Gase nachgibt. Mit Basser ober mit Basser und Melasse gemischte Pikrinsaure (Silvit) ist nach den Borfchriften für Ammonialpetersprengftoffe gu ber-
- (2) Die Behälter müffen die deutliche Aufschrift "Nitroförper, 1. Gruppe. Explosiu" tragen, bei ben Stoffen unter β mit dem Zusaß "In Wasser töslich". löslich".

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)

Güterverzeichnis.

8) In Wasser löslich:

Pifrinfäure, auch mit Waffer bis zu 5% oder mit Waffer bis zu 4,5% und 1,5% Melasse (Silvit A, auch mit angehängten Buch-

staben und Bahlen),

Trinitrofresol, Trinitronaphthol, Tetranitronaphthol,

alle diese Stoffe (α und β) auch im Gemenge miteinander oder mit anderen aromatischen Nitroförpern, die keine Sprengstoffe im Sinne des § 54 der Gisenbahnverkehrsordnung find, wie 3. B. Mononitrotoluol.

c) Nitrozellulofe*) (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern fie den Stabilitäts. anforderungen für den Verfand auf deutschen Eisenbahnen genügt, und zwar:

a) Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle, auch ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Bafferoder Alfoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit),

β) Schiegbaumwolleund Rollodiumwolle, gepreßt, mit mindestens 15 Prozent Bassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vgl. auch 3. Gruppe unter b).

d) Nachstehende schwarzpulverähn= liche, handhabungssichere Spreng-ftoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforde-rungen der Anlage C der Gisenbahn-Berfehrsordnung unter d der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Cahücit.

Luxemburger Sicherheitspulver. Petroklastit (Halotlastit), auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Braeposit. Raschit.

Rosenheimer Sicherheitssprengpulver.

Rotpulver auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Sicherheitssprengpulver ber Bereinigten Cöln-Rottweiler Bulberfabrifen.

Sprengfalpeter.

Freiberger Sprengfalpeter.

Bu β. Die Berpackung der wasserlöslichen Nitroförper muß wasserdicht sein, es darf dabeb aber fein Blei verwendet werden.

(1) Nitrozelluloje in Flodenform, auch ungeprest, mit mindestens 25 Prozent Baffers ober Alfoholgehalt (a), und gepreßte Nitrozelluloje mit mindeftens 15 Prozent Wassergehalt (β) missen wasser bzw. alkoholdicht in starte, dichte, sicher verschlossene Holdsenbalten. behälter ober in innen verzintte (verbleite) Gifenfäffer mit einem dichten Berichluß, der einem etwaigen inneren Drude nachgibt, fest verpact fein. Statt ber Solzbehälter fonnen auch fogenannte ameritanifde Pappefäffer verwendet werden.

(2) Die Behälter müssen die dentliche Ansschlier "Rasse Ritrozellulose. 1. Gruppe. Explosiv" tragen.

(1) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammon-salpetersprengstoffe a verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Reprockung in Mitter Berpackung in Büchsen auch Beigblech mit dicht ichließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf häcktime höchstens 5 kg Praepojit enthalten und ist in frais tiges Packpapier völlig einzuwickeln. Söchstene 10 Bilchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzuseten, daß die Dedel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durch aus feftgehalten werden. Die Holzbehälter find durch fräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Ingentralierung Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müßen, derartig einzu teilen, daß sich in einer Albeitung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner find bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zerefin getränten Patronenhüllen (vgl. Ziff. (2) der Verpadungs-vorschrift für Ammonsalvetersprengsoffe) dichte Hergestellt und in Pappfästen zu Patronen hergestellt und in Pappfästen zu Patronen sein. Patronen aus Rosenheimer Sicherheitis gergestellt und in Pappfästen zu Paketen vereingt sein. Patronen aus Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver dürsen aus Pergamentpapier her-gestellt sein, auch darf das Pulver in Paketen von höchstens $2^{1/2}$ kg Gewicht aus Pergamentpapier

^{*)} Die Besörderung von Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Wassergehalt in Gummibeuteln unter liegt feiner Beschränkung. Auch Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Mfoholgehalt, bessend durch die Vervachung sichergestellt ist, fällt nicht unter die Vorschriften für Sprengstosse. Sie ist wie Alfohol (III Ziss. 9) zu behandeln.

.

Berladungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)

2

Löwenpulver. (Rastroper Spreng= falpeter), auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen, Kriewalder Sprengsalpeter.

2. Gruppe.

a) Organische Nitroförper, vergl. auch 1. Gruppe unter b, nasse, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-ordnung unter a α und β der 2. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

b) Nachstehende Chlorat- und Perchloratiprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter b der 2. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Albit, Gesteins-Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.

Wetter-Albit, Kohlen-Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A. B usw.

Alfalfit I. Alfalsit A, B.

Barbarit, mit den angehängten Zahlen I, II, III ufto.

Gelatine=Barbarit.

Bomlit I, II, III.

Cheddit.

Chloratbaldurit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Chlorapite, (Wetter=, Kohle=Chlo= ratite) auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Chlorcahücit.

Halalite, auch Wetters, Kohlens. oder Gesteins-Halalite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Hammonit, auch mit angehängten Bahlen oder Buchstaben.

Helagon.

Helit.

Kiwit, mit den angehängten Zahlen I, II, III und IV.

Gesteins-Koronit sowie. Gesteins-Favorit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Gesteins-Koronit F.

Gesteins=Roronit S.

Gesteins-Koronit T, auch mit angehängten Zahlen.

verpadt werden. Der Inhalt eines Behälters barf höchstens 25 kg betragen.

Patronen und Pakete mit Sicherheits-Sprengpulber der Bereinigten Coln-Rottweiler Bulverfabriten dürfen aus Pergamentpapier bergeftellt fein.

(2) Die Aufschrift auf ben Backgefäßen hat zu lauten: "Schwarzpulberähnliche handhabungssichere Sprengftoffe (Name). 1. Gruppe. Explosio".

(1) Diese mit Wasser angeseuchteten Nitroförper sind in haltbare Holzbehälter mit Zintblecheinsak, Die zwischen Deckel und oberem Rande eine Gummis dichtung besitzen, zu verpacken. Für die in Basser löslichen nassen Nitroforper (Ia A 2a & der Gifenbahn-Verkehrsordnung) muß der Einsat aus einem Stoff (3. B. Ton) bestehen, der mit den nassen Ritroförpern keine Berbindung bildet.

(2) Der Inhalt eines Behalters barf bochftens

25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und halts bare Aufschrift "Nasse Ritroförper. 2. Gruppe.

Explosiv" tragen.

1) Diese Chlorat= und Perchloratsprengstoffe fen patroniert sein. Die Patronen müssen mit müssen patroniert sein. Baraffin oder Berefin überzogen oder in paraffiniertes ober zerefiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Pateten bis 21/2 kg Gewicht vereinigt sein; bei Miedziansit I und Barbarit I, II, III usw. darf austatt des paraffinierten (zeresinierten) überzugs oder austatt des paraffinierten (zerefinierten) Umichlags eine Umbiillung aus gut geleintem Papier treten. Die Batete mijsen in ftarte, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpactt fein. etwa leerbleibende Näume müssen mit geeigneten Berpackungsstoffen berart ausgefüllt sein, daß die Patete fich nicht bewegen tonnen. Zum Zujammenfügen der Bande der Behälter verwendete eiferne Rägel müffen verzinft fein.

(2) Der Inhalt eines Behälters barf höchstens

(3) Die Behälter müssen die deutliche Ausschloratsprengs "Chloratsprengstoff (Name)" oder "Perchloratsprengs stoff (Name). 2. Gruppe. Explosiv" tragen.

Kohlen-Koronit sowie Kohlen-Favorit, auch mit angehängten Zahlen. Rohlen-Perchloratit und Gesteins. Perchloratit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

L C Bulver, auch mit angehängten

Buchstaben ober Bahlen. Mercurit 1, auch mit angehängten Buch-

Mercurit 2, auch mit angehängten Buch-

Miedziankit I, Egelit, Riejelbacher Chloratiprengstoff und Urnit.

Better-Miedziankit D III.

Naphthalit, Gesteins- und Wetter-Raphthalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Per-Aftralit, Per-Donarit, Ber-Rivalit, Per-Romperit, Per-Rhe-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)



Güterverzeichnis.

nanit, Per-Fulminal, Per-Dominit, Per-Tremonit, Per-Alumnit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Gefteins= oder Better=Perchlora= git P.

Perchlorit= oder Wetter=Perchlorit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Perdorfit, Gesteins- und Kohlen-

Perilit. Berkalit.

Perkoronit oder Wetter-Perkoronit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Perkoronit a, b, c usw., auch mit angehängten Zahlen.

Gesteins-Permonit, Permonit I. Wetter-Permonit II.

Permonit A sowie Gesteins-Leonit. Persagite und Wetter-Persagite, auch mit den angehängten Zahlen I,

c) Nitrierte Chlorhydrine.

d) Triplastit von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 2. Gruppe der Sprengmittel vorgeschriebenen Zusammensehung.

3. Gruppe.

a) Organische Nitroförper und Gemenge von solchen, von der in Anlage Czur Cisenbahn-Verkehrsordnung unter a, α und β , der β . Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

b) Nitrozelluloje (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitäts= anforderungen (E.B.O.) genügt, und zwar:

σ) Schießbaumwolle und Rollodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 15 Progent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser, vgl. auch 1. Gruppe unter c, α, β).

(auch mit Zusatzen Schießbaumwolle, auch mit Zusatzen 30 bis 50 Prozent Kalisober Barytsalpeter in Patronenform gepreßt, mit einem Paraffinüberzuge.

(Siehe S. 10.)

II, III usw. oder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Ammonpersagite und Perwestfalite mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Berfalit.

Wetter=Persalit, Gesteins-Persalit, Kohlen-Persalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen, sowie Neu-Leonit.

Petrolit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Bleffit.

Wetter=Plessit III. Chlorat=Rivalit.

Silesia sowie Markanit, mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Wilhelmit, Kohlen-, Wetter-Wilhelmit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Pondit I, II, III.

(1) Nitrierte Chlorhydrine sind in starte, dicht berschlossene Metallgesäße zu verpacen, die nur bis %/10 ihres Fassungsraums gefüllt sein und nicht mehr als 25 kg nitrierte Chlorhydrine enthalten dürsen. Jedes Gefäß ist einzeln in einen starfen Holzbehälter mit Sägemehl so einzusehen, daß es überall von einer mindestens 10 cm starfen Schicht des Berpackungsstoffs umgeben ist.

(2) Die Aufschrift des Holzbehälters hat zu lauten: "Nitriertes Chlorhydrin. 2. Gruppe. Explosiv".

(1) Triplastit muß in starke, bichte, sicher versichlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Ropperässer nermendet werden.

Pappefässer berwender werden.
(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens

25 kg betragen.
(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: "Sprengstoss Triplastit. 2. Gruppe.

Stylosiv".

Diese organischen Nitroförper und Gemenge von solchen sind wie die organischen Nitroförper der solchen sind wie die organischen Nitroförper der 1. Gruppe (b) zu verpacken; die Ausschläftern hat zu lauten: "Nitroförper. 3. Gruppe. Stylosiv".

(1) Schießbaumwolle und Kollodinmwolle (a) müssen wasserdicht in haltbare Holzbehälter, die teine eisernen Reisen oder Bänder haben, io sest berpackt sein, daß der Inhalt sich nicht reiben kann. Ausger den Holzbehältern sind anch sogenannte amerikanische Pappefässer zulässig. Die Behälter diesen nicht mit eisernen Rägeln verschlossen sein.

(2) Mit Paraffin überzogene Patronen mit ind ohne Jusak von 30 bis 50 Prozent Kalis ober Barnifalpeter (3) sind vor dem Einlegen in die Beschäfter durch sestes Umschlagpapier zu Paketen zu hareinigen

vereinigen.
(3) Die Behälter müffen die deufliche Aufschrift:
"Ritrozelluloje. 3. Gruppe. Explosiv" fragen.

Berladungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)



c) Chlorat- und Perchloratiprengitoffe von der in Anlage C der Gisenbahn-Verkehrsordnung unter c der 3. Gruppe der Sprengmittel vorgesehenen Art und Bufammensehung. Hierzu gehören insbesondere:

Alfalsite sowie Orkanit I, II, III usw. Cheddit I.

Rinetit.

Bermonite.

Permonit, jogenanntes englisches.

Silesia I.

d) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Gemenge von der in Unlage C der Gifenbahn Berfehrsordnung unter d der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

(1) Dieje Chlorat= und Perchloratiprengftoffe find wie die gleichen Stoffe der 2. Gruppe gu berpaden. (2) Der Inhalt eines Behälters barf höchftens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter muffen eine den Inhalt deutlich fennzeichnende Aufschrift: "Cloratsprengstoff (Name)" oder "Perchloratsprengstoff (Name). 3. Gruppe.

Explosiv" tragen.

(1) Dieje Schwarzpulver und ichwarzpulverähnlichen Sprengftoffe muffen in haltbare, bichte, ficher verschloffene Solzbehälter fest verpadt fein, die das Bruppe der Sprengmittel
Berfirenen und Verstauben des Inhalts sicher verschindern. Auch sogenannte amerikanische Pappesässer sind zulässig. Die Behälter dürsen Leine eisernen Mägel, Schrauben oder sonstige eisernen Beseitigungsmittel (Reisen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgesäse (mit Ausnahme von eisernen) sind aufässe wenn ihr Nerschlub aber pässe dien die in indah

Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Berschluß swar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drude der sich im Innern entwickelnden Bulvergase nachgeben fann.

(2) Bor der Verpackung in Holzbehälter muß lojes Kornpulver in dichte, haltbare

Gade, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden. Bur Ausfuhr über Gee bestimmtes Kornpulver in bichten Faffern bis höchstens 10 kg Inhalt braucht nicht zuvor in Sade geschüttet zu sein.
(8) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: "Spreng-

pulber. 3. Gruppe. Explosiv" tragen.

e) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe aus einer zu ihrer Berstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrif. Sie dürfen nicht gefährlicher sein als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

Hierzu gehören insbesondere-vorbehaltlich der den Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter e der 3. Gruppe der Sprengmittel entsprechenden Zusammensebung:

Cofilit.

Extra-Gummidnnamit, Winter= dynamit I und II — auch belgisches Winterdynamit genannt -.

Gelatinednnamit.

Gurdnnamit.

Schwergefrierbare Dynamite. Sicherheits-Gallerte-Dynamite.

Wettersichere Gelatinedynamite mit den angefügten Zahlen I, II, III usw. Fördite, gelatinöse und nicht gelatinöse Rohlenfördite.

f) Richt handhabungssichere (d. h. den Bedingungen der 1. Gruppe a nicht entsprechende) Ammoniaksalpeterspreng= stoffe von der in Anlage C zur Gisenbahn-Berkehrsordnung unter f der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art, insbesondere

(i) Dynamite und dynamitabuliche Sprengitoffe muffen patroniert sein. Die Patronen, zu beren Hülfen tein gesettetes ober geöltes (wohl aber paraffiniertes) Papier verwendet fein darf, muffen durch sesses Umschlagpapier zu Pafeten vereinigt sein. Die Pafete sind mit einer wasserdichten Umhüllung, 3. B. von Wachstuch, Gummi oder geeigneten paraffinierten ober zerefinierten Stoffen (nicht aber von Bergamentpapier), in ftarfe, bichte, ficher verschlossene Golzbehälter, die feine eisernen Reisen oder Bänder haben, so fest einzusepen, daß fie fich nicht berichieben tonnen. (2) Das Rohgewicht ber Behalter barf höchstens

(8) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Ausschrift: "Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe. Explosio" sowie die Bezeichnung

des Ursprungsorts (Fabritmarke) tragen.

Gefilit, mit oder ohne die Zahlen I, II und III.

Rarbonite.

Salite und Wittenberger Betterdynamite.

Sprenggelatine.

Tremonit, auch Tremonit 8 mit oder ohne die angefügten Zahlen I, II, III.

Bir biefe Ummonfalpetersprengstoffe gelten bie vorscheid für Ohnamit gegebenen Verpacungs-vorschriften (1) bis (8).

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)

Güterverzeichnis.

Gelatine=Romperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. Lignosit II.

g) Proben anderer, neuer Spreng= stoffe bis zum Gewichte von 15 kg bei Aufgabe an amtlich anersannte Prüfungestellen des In- und Auslandes zur Untersuchung, soweit sie nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdnnamit.

(1) Diefe Sprengstoffproben muffen nach ben Vorschriften (1) und (2) für Dynamite (vgl. e) ber-

padt fein.
(2) Die Behälter muffen die deutliche, haltbare Aufschrift "Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Explosio" tragen*).

B. Schicgmittel.

1. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrogellulojepulver und nitroglyzerin= haltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen -, soweit sie den Anforderungen der Anlage C der Gisenbahn-Berkehrsordnung unter la B, 1. Gruppe, entsprechen.

2. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Ritrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver, die den Anforderungen für die Bulber der 1. Gruppe nicht entsprechen.

Rauchichwache, nicht gelatinierte Nitrozellulosepulver (sogenannte Mischpulver)

Schwarzpulver (gepreßt oder geförnt und ähnliche für Schiefzwede geeignete Bulver.

Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrifate.

a) gur die 1. und 2. Gruppe gemeinfam.

Die Schießmittel - auch in Form von Kartufden - muffen fest in haltbare Holzbehulter berpacif sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß sein Ausstreuen stattsinden kann. Auch sogenamte amerifantsche Pappefäsier sind zuläsige. Die Behälter dürfen seine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen viernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eifernen Befestigungsmittel (Reifen, Bander ober dergl.) haben. Metallene Padgefaße (mit Ausnahme von eisernen) find zulässig, wenn sie völlig dicht und nachgiebig genug find, um die Entstehung eines eine Detonation bedingenden Innendrude zu verhindern.

b) Für die 1. Gruppe.

Die Solzbehälter und metallenen Gefäße muffen die deutliche und haltbare Aufschrift "Rauchschwaches Bulver. 1. Gruppe. Explosio" tragen.

e) Für die 2. Gruppe.

(1) Loses Kornpulver muß vor der Verpadung in Tonnen oder Kisten in haltbare dichte Säde gesichittet sein. Zur Aussuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern dis höchstens 10 kg Indalt braucht nicht zuvor in Säde geschüttet zu sein. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind starte, dichte, sicher perschlossene Kollsbehälter zu verwenden. Die Wande

missen durch verleimte hölzerne Nägel oder durch Messinglyrauben gut besestigt sem. Im einzelnen Stücken sind perwenden. Die Bande verschlossen durch Messinglyrauben gut besestigt sem. Immerhalb des Behälters müssen sich zur Fest egung der Aulverprismen zwei Platen den Filz oder einem ähnlichen elastischen Stosse, die eine an einer Kopiwand, die andere unter dem Deckel, besinden.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen. Einzelne Karfuschen dürfen ein höheres Gewicht haben.

(s) Die Behälter muffen die dentliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift "Schieße pulver. 2. Gruppe. Explosiv" tragen.

d) Ausnahmen bon den Borschriften unter a und e für Schießmittel der 2. Gruppe in Mengen bon höchstens 200 kg Gewicht.

(1) Die Stoffe muffen in dichte Bentel gefüllt sein, die das Ferstauben und Ausstrenen spieller. Die Beutel willen im Gerangen von verhindern. Die Bentel müssen in Netallhülsen verpackt sein, deren Berschluß war völlig dicht ift, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Immern entwickelns den Pulvergase nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf höchstens 1 kg, den Paulvergase nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf höchstens 1 kg, die damit beschickte Hulversäden die damit beschießte höchstens 1,5 kg wiegen. Gut durchgelatinierte Pulversäden und darans hergestellte Fabrikate werden ohne Metalhülsen befördert, auch kann der dichte Beutel wegsallen, wenn die zur Verpackung verwendeten Holzbehälter (vgl. Abs. (2)) einen Zinkblecheinsat haben.

^{*)} Proben bis zu 5 kg Gewicht von patronierten Stoffen, die nicht gefährlicher find als Bergleichs-Donarit (siehe A 1. Gruppe a in der Anlage C der Sifenbahn-Verkehrsbordung), können auch in nachstehender Verpactung angenommen werden: Pakete von 2½ kg in starker Holztiste. Diese in übertiste. 5 cm Abstand zwischen den Vinnenksiste und Abertiste mit Viesesgur oder Sägemehl ausgefüllt. Bezeichnung start "3. Gruppe" "1. Gruppe".

Berladungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)

(2) Die Metallhülsen mit Schießmitteln ober die stanbsicheren Beutel mit Bulberjaden oder daraus hergestellten Fabritaten muffen in haltbare Solgbehalter verpadt fein Leerer Raum muß mit geeigneten trodenen Verpackungsstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes Schlottern mahrend der Beforderung ausgeschloffen ift.

(8) In einem Behalter durfen weber verschiedenartige Schiegmittel, noch Schiegmittel

mit anderen explosionsfähigen Stoffen zusammengepadt fein.

(4) Die Behälter dürsen nur dann durch eiserne Nägel verschlossen sein, wem diese gut berzinkt sind. Die Behälter müssen eine Buhalt deutlich kemizeichnende Ansichtis mit dem Zusagen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem Alombenverschluß oder mit einem Alombenverschluß oder mit einem Alombenverschluß oder mit einem Alombenverschluß oder mit einem auf ihm Gebruk der Markel oder einem auf zwei Schraubentopfen des Deckels augebrachten Siegel (Abdrud der Marte) ober mit einem über Deckel und Wände geflebten, die Schutymarke enthaltenden Zeichen zu verfehen.

C. Andere explosionsfähige Stoffe.

Explosionsfähige, nicht felbstentzund = liche chemische Produtte, die nicht unter A und B aufgeführt find, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Gisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia C genügt haben. Mechanische Gemenge explosiver Natur sind nicht gu diefen Stoffen gu rechnen.

(1) Bur Verpactung diefer Stoffe find haltbare, dichte, ficher verschloffene Behalter gu verwenden, die das Berftrenen, Berftauben ober Maslaufen des Inhalts ficher verhindern.

(2) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: "Explosionsfähige, nicht selbs:

entzündliche chemische Produfte".

16. Munition.

Bur Beförderung find zugelaffen: 1. Leucht= und Signalmittel.

> Rateten und geladene Rateten= hülfen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens mit Treibsat von jo start verdichtetem Kornpulver, daß er beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vgl. Ic Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalfeuerwerks vgl. Ziffer 8).

2. Bundichnure ohne Bunder.

a) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dicem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baum-

wollfäden).

- b) Momentzündschnüre(dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichfeit als reine Bifrinfäure, oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsatz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).
- 3. Nichtsprengfräftige Bündungen (Bündungen, die weder durch Sprengkapfeln noch infolge fonitiger Ginrichtungen eine brifante Wirfung äußern).

a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit festsitzendem Bündsat).

(1) Diese Leucht- und Signalmittel find zu bet-packen in Holzkisten bon mindestens 18 mm Band stärke, beren Bande geginkt und beren Böden und Deckel durch Meffingichrauben oder berzinnte eiferne Schrauben gut befestigt find. Die Behälter mussen im Sonern with im Innern mit gutem, gabem Papier bollftandig ausgelegt fein.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

(s) Die Anzündestelle nuß so verwahrt sein, daß ein Ansstrenen des Sahes ausgeschlossen ist.

(4) Die Leuchts und Signalmittel sind in die Behölter Behälter dergeftalt einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ift.

(5) Die Behälter müffen die Aufschrift tragen: "Leuchtmittel" oder "Signalmittel Ib. Munition".

(1) Diese Zündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holden (Risten oder Tonnen) fest zu verpaden, die das Ber itreuen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Reisen oder Banbern verseben sind. Statt der hölzernen Behälter können auch jogenannte amerikanische Pappesässer berwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Rägeln herschlossen fein

(2) Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Be-Nägeln verschloffen sein.

hälfer 60kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90kg.
(8) Die Behälter müssen die dentside und halsbare gut reten 200kg. bare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift "Jünd-fchnüre Ib. Minition" tragen.

(1) Diese nichtsprengfräftigen Zundungen find in ftarte, dichte, jicher verichloffene holdtiften fest au

berpaden; ferner sind zulässig Sündhütchen unter a; Holzsässer . . . bei den Zündhütchen unter a; Gäde bei den leeren Patronenhülsen

hölzerne Tonnen oder sogenannte amerifanische Bappefäjjer

bei eleftrischen gundern ohne unter b; iprengfräftige Zündung unter c.

Verpackungsvorschriften.

(Siehe S. 3 und 5.)

1b. Munition.

Al. Berlabeichein.

1. Für jede Sendung von Munition ist ein besonderer Berladeschein auszustellen, der mit einem wenigstens 1 cm breiten, roten Querstrich verseben ift.

In den Berladescheinen ift außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte "Berpackung" als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben. Die Zündungen der Ziff. 4 sind von anderen Munitionsgegenständen gesondert aufzusühren mit dem Bermerke: "Nicht mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und Sprengstoffen zusammenzustauen. Siehe Berladungsvorschrift B, Ziff. 3".

3. Begen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Berordnung. Bei Munition unter Ziff. 7 hat der Ablader auch zu bescheinigen, daß die in der Munition befindlichen Spreng= und Schießmittel auf ihre gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit mit Erfolg geprüft, und daß sie in den Geschossen und Hülsen sicher

Für die unter B 3, 3. Absatz, letzter Satz zugelassene Zusammenbeförderung brengfräftiger Zündungen der Ziff. 4 mit Sprengstoffen (la) auf Segelschiffen ohne leste abschließbare Schottenabteilungen hat der Ablader außerdem zu bescheinigen, daß die unter B 3, 3. Absatz, letzter Satz gestellten Bedingungen für die Verpackung ihrengkräftiger Zündungen innegehalten sind, und daß die Zündungen zu den mit-Buberschiffenden Sprengstoffen gehören.

B. Berladung im allgemeinen.

Munition darf, abgesehen von den unter C behandelten Ausnahrzen, nicht in Personenlchiffen befördert werden.

Sie muß unter Deck in geschlossenen Räumen geladen werden, die durch wasserbichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind getrennt sind. Die Räume dürfen keinenfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Munition bei Feuersgesahr ohne Aufenthalt entfernt werden kann.

Munition darf nicht in derselben Schottenabteilung verstaut werden mit:

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic mit Ausnahme der Sicherheitszünder Ic, Biff. 1.d und des Signalfeuerwerks Ic Biff. 4,

Bündspiegel (Pappnäpfchen mit festsitzendem Zündsatz), und zwar: Munitionszündspiegel, die höchstens 40 mg Zündsatz enthalten, und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist wie der Durchmeffer des eingepreßten Zündfates.

b) Leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtung für Schuftwaffen.

- c) Brandeln, Schlagröhren, Bundichrauben, eleftrische Zünder ohne fprengfräftige Bundung, Sicherheitszündschnuranzunder (Sebelgunder), Schlagzünd= ichrauben oder ähnliche Bundungen mit fleiner Zündladung (z. B. Alzünder), die durch Reibung oder Eleftrigität zur Wirfung gebracht werden.
- d) Geschofzünder ohne Spreng= tapfeln oder Einrichtungen, die eine brijante Wirkung hervorrufen. Bundmittel gu Geschoßzündern und dergl.

e) Plats (Manovers) Patronen für Sandfeuerwaffen.

4. Sprengfräftige Bundungen.

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

(2) Bor bem Einlegen ber Zündungen unter a in die außeren Behalter ift folgendes gu beachten:

1. Bundhütchen mit unbedectter Bundiatoberfläche find bis zu 1000 Stud, Zundhütchen mit bededter Bundfanoberfläche bis zu 5000 Stud in Blechbehalter, fteife Bappichachteln ober Solzfiften fest zu verpaden.

Munitionszündspiegel find bis zu 1000 Stud in fteife Pappichachteln feit zu verpaden. Die Schachteln muffen einen übergreifenden Dedel haben und find gut zu verschnüren. Jede Rifte barf hochstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit einem 1 cm biden gilge

ansgelegt fein. (3) Cleftrische Zündtöpfe ohne sprengfräftige Zündung unter e sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter bis zu höchstens 2000 Stud mit reichlichen Mengen Gagemehl ober Holzmehl in Papptaften mit Mittelwand zu verpacten. 50 folder Papptaften find auf allen Geiten durch einen Raften aus fein gelochtem Gifenblech zu umschließen. Bwijden diejem Biechfaften und der holglifte muß überall ein Zwischenraum von mindestens 2 cm vorhanden fein, der mit Talt ober Sagemehl feit ausgefüllt ift.

(4) Die Blate (Manovere) Patronen (e) find bor bem Ginlegen in die augeren Behalter feit in Schachteln zu verpaden, Die höchftens 100 Stud

enthalten dürfen. (8) Höchsten Rohgewicht eines Behälters 200 kg. mit Zündhütchen unter a 200 kg.

mit Zündhütchen unter a . . . 200 kg.
mit Zündungen unter e und d . . . 150
(1) Die Behälter müssen die deutliche Ausschriftengkräftige Zündungen. Ib. Munition tragen.

a) Sprengtafpeln.

(1) a) Höchstens 100 Stud muffen stehend nebeneinander mit der Offnung nach oben in ftarten Blechbehältern so verpact sein, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Ers

(a) Der leere Raum in den einzelnen Rapieln und zwischen ihnen muß mit trodenem schütterungen) ausgeschlossen ist. Sapemehl oder einem ahnlichen sandfreien Stoffe bollständig ausgefüllt jein, wenn nicht die Einrichtung der Kapfeln, 3. B. eine den Sprengsap sicher abschließende innere Schutsfapiel, Bewähr dafür bietet, daß der Sprengfag bei der Beförberung nicht gelodert wird.

Der Boden und die innere Seite des Dedels des Blechbehalters muffen mit einer Fils- oder Tuchplatte, die inneren Bande der Behälter mit kartonpapier so bedeckt sein, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengfapfeln mir dem Bieche ausgeichloffen ift.

(2) a) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so umtiehen, daß der Deckel seit auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengstapieln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter find in einen Umschlag aus startem Padspapier zu einem Wahrt. papier zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappichachtel fest einzulegen.

8) Die Patete oder Schachteln find in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Bandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohltaume im Junern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu unwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

7) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Strob, Hen, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopsen, wordust der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech beiteht ausgelätzt wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er aus Holz ist, mit Messingschrauben oder verzimten Holzschrauben beseitigt wird.

(v) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern sindert wird, ist in eine starte berhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingichrauben oder verzimten Hand Golzschrauben sicher zu verschließende hölzerne tiberkiste von wenigstens 25 mm Bandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen. Der Raum zwischen Stroh, Werg, Wertiste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles pöllig trocken — seit ausgesüllt sein.

Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein. (4) Die Uberkiste muß die Ausschrift tragen: "Sprengkapieln. Ib. Munition. stürzen". Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubentöpsen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände getlebten, die Schubwarke authalten Deckel und Bande getlebten, die Schugmarte enthaltenden Zeichen zu versehen.

Berpadungsvorschriften.

den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Stoffen, die in Berührung mit Baffer entzündliche oder die Berbrennung unter-

stützende Gase entwickeln, Ie, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pprophorischen Metalle (II Ziff. 11),

brennbaren Flüffigfeiten jeder Art, (z. B. III),

Salpeterfäure, Schwefelfäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1, sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

Die sprengkräftigen Zündungen der Ziff. 4 außerdem nicht mit:

Sprengstoffen, Ia,

Brisanten Sprengladungen, Ziff. 5,

Geschützmunition, Handwursmunition, Biff. 7 und

Signalfeuerwerk, Ziff. 8. (Ausnahmen für Segelschiffe siehe hierunter.)

Mit anderen Gegenständen darf Munition zwar in einem Raume zusammengestaut werden, sie muß aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar

zugänglich gehalten werden.

Auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen dürfen sprengfräftige Zündungen der Ziff. 4 zusammen mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und mit Sprengstoffen (Ia) befördert werden, wenn eine Trennung stattfindet berart, daß der eine Teil in einem unmittelbar unter einer Oberdeckslufe fest und dicht hergestellten Raume, der andere Teil seitlich von diesem Raume in einem Abstande von wenigstens 15 m von dessen nächstliegender Wand untergebracht wird. Ist eine solche Berteilung nicht möglich, so ist wenigstens für Sprengstoffe und die zugehörigen Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen das Zusammenladen in demselben Raume zusässig, wenn zwischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Wischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Wischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln ist und trischen Minenzündungen ein Zwischenraum von mindestens 20 m vorhanden ist, und wenn weiter die Sprengkapseln und die elektrischen Minenzündungen derart verpackt sind, daß der Zwischenraum zwischen den Behältern der Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen und ihren Aberkisten statt 30 mm (vgl. Verpackungsvorschrift (3) zu Ih Ziff. 4a und (6) zu Ib Ziff. 4b) mindestens 12 cm beträgt und mit trockenem Solzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ift.

4. In ihren Räumen muß die Munition so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleibt, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Art (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind.

5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Klasse III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 darf Munition überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn die erste genannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindeitens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht find, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Munition belegten Räume bei Entzündung der Gase oder Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

9. Die Behälter mit Munition sind so fest zu stauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

C. Ausnahmsweise Zulassung auf Perfonenschiffen.

Munitionssendungen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewassneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von

Zündschnüren ohne Zünder (Ziff. 2), nicht sprengkräftigen Zündungen (Ziff. 3) und Patronen für Handseuerwaffen (Ziff. 6)

(6) Eine Kifte darf nicht mehr als 20 kg Sprengfat enthalten; Kiften, beren Gewicht

25 kg überfteigt, müffen mit Sandhaben ober Leiften verfeben fein.

(6) Für Sprengfapseln, die zu höchstens 13 Stück in ausgebohrten Holzklötene versandt merden, gelten die solgenden erleichterten Vorschriften. Die Bohrlöcher müssen durch eine mindestens 2 mm die Band voneinander getrennt sein und dürsen nur je eine Sprengfapsel enthalten. Die Sprengfapseln sind in den Bohrlöchern unter Ausstüllung der Amischaussen mit traden Ausgeben in der Bohrlöchern unter Ausstüllung der Amischaussen mit traden Ausgeben in den Bohrlöchern unter Ausstüllung der Amischaussen mit traden Ausgeben beite beite bei Bohrlöchern unter Ausstüllung der Amischaussen mit traden Ausgeben berteilt bei bei Bohrlöchern unter Ausstüllung der Amischaussen mit traden Ausgeben berteilt bei Bohrlöcher mitten der Ausgeben berteilt bei Bohrlöcher mit je füllung der Zwischenräume mit trodenem Sägemehl sicher festzulegen und durch einen Schiebebedel in ihrer Lage sestzuhalten. Die die Sprengkapseln enthaltenden Holzflögeben find mit einer etwa 1 mm diden Umhullung von Pappe zu umgeben. Die Einzelverpackungen müssen nach Absats (2) β und γ in eine haltbare Holzliste bon der dort angegebenen Banddicke und in der dort angegebenen Art verpackt sein. Diese Kiste ift nach Absats (3) erster Satz zu verschließen. Sine Überkiste ist nicht erforderlich. Die Berpackungskiste muß die Ausschrift tragen: "Sprengkapseln Ib", "Richt stürzen" und einen Plombenverschluß nach Absats (4) letzter Satz haben.

b) Minengundungen, die durch Elettrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vgl. Ic Ziff. Id) zur Wirfung fommen.

b) Minengundungen.

(1) Gleftrische Zündungen mit furgen Drabten oder festem Ropfe sind zu höchstens 100 Stild auf-rechtstehend in starte Blechbehalter ober in starte Bappschachteln zu verpaden. Im übrigen gelten die Borschriften unter a Abs. (1) und (2).

(2) Eleftrische Zündungen an langen Guttaperchadrabten oder bändern, an Wachsbrähten oder bandern oder an einem Schafte aus geträntter Pappe find zu höchstens 100 Stild in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürsen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen missen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Batete sind in startes Papier einzuwickeln, zu verschnuren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu verpacken, in der sie mittels Den, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein miljen.

(s) Elektrische Zündungen an Holzstäben find zu hächstens 100 Stück in hölzerne Kijsen von mindestens 12 mm Deckels, Bodens und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirmwandstärke zu berpacken. Die Behälter müssen mindestens 80 mm länger sein als die Lünder. An ischer Stirmwand muß die Sälke der Lünder sieher besektigt sein, so daß die Zünder. An jeder Stirnwand muß die Hälfte der Zünder sicher befestigt sein, so daß tein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist hindert ift. Söchstens 10 solcher Behälter sind in eine hölzerne fibertifte 311 verpaden.

(4) Friktionszünder sind zu je höchstens 50 Stüd in eine holzerne twerisjen; ihr Reiberdrahtende muß mit einer über die Reiberdrahtöse greisenden Papierverklebung bersehen sein. Die Bündel sind am Zünderkopsende in Holzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgehogenen Reiberdrahtsperischen sein vollzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgehogenen Reiberdrahtsperischen und in eine guspehindene, uns einzuschlagen; ihre umgebogenen Reiberdrahtenden sind zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und dann in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß die Holzwolle nicht in unmittelbare Berührung mit den Reiherbrähten Reiberdrähten fommen fann, damit der Reiberdraht beim herausnehmen der Zünder oder beim Abnehmen der Papierkappe nicht hängen bleiben oder herausgeriffen werden fann. Höchstens 20 Bündel find in eine Rifte aus mindestens 22 mm starten, gezinkten Brettern, pour Dan Carrolle Brettern von der Länge der Zünder zu verpaden und mit Papier oder Hatter, gesteines völlig troden — gegen Verschiebung zu sichern.

(s) Zünder mit Sicherheitszündschmiren (I.c., Ziff, I.e.) sind zu höchstens 100 Stüd in eine Holzstifte zus mitdeltens 12 mm starfen Prattern zu tenpaden inder Lünder für sich ausammen.

Holdtifte aus mindestens 12 mm starfen Brettern zu verpaden, jeder Zünder für sich zusammen-gerollt, und höckstens 10 Dünder macht berichnirten Patete vereinigt. Die Patete muffen unter sich und von den Kiftenwandungen mindefiens 20 mm abstehen und durch Hobelspäne, Holzwolle oder Werg — alles völlig troden-gegen Verlichiebung ausschaft der Alles völlig ergen gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Nisten dürsen zusammengepaat werden.

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der vorstehend (1) bis (6) genannten Arten. sind, wie unter a Abs. (2) für die Behälter von Sprengfapseln vorgeschrieben ist, zu berichließen und nach a Abs. (3) bis (5) in Abertisten zu verpacken, deren Ausschrift zu sonten bet. Misservieren zu berhalten zu verpacken, deren Ausschrift zu lauten hat: "Minenzundungen Ib. Munition. Richt fturgen"

c) Geschofzünder, in denen eine Sprengkapfel und brifanter Sprengitoff im Gewichte von höchstens 20 g Einrichtungen für brisante Zündung enthalten sind, ähnlich wie ne durch Sprengkapsel und Sprengstoff hervorgerufen wird (sogenannte brisante Geschoßzünder ohne Detonatoren).

d) Zündladungen (gepreßte Körper aus brisanten, nicht gefährlicher als e) Sprengfräftige Geschoßgunder und ,

find zu höchstens 25 Stüd in Holztisten aus 22 mm find zu höchstens 25 Stüd in Holztsten inte 22 interfen Brettern zu verpacken; die Kissenwände müssen gezink, Boden und Deckel durch Messingsoder verzinnte eiserne Schranben geschlossen sein. In den Holztisten sind die Zünder und Zünde ladungen mittels Ginlagen aus Holz oder Metall berart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kiltenwänden mittelsen 10 mm abstehen und gegen. Kissenwänden mindestens 10 mm abstehen und gegen Bewegung gesichert find. Bei Berwendung von Zinkblecheinsägen nuß die Holzsiste mindestens 17 mm Bandstärke haben. Mehr als 4 Kristen dürsen nicht zusammengepackt werben.

Berladungsvorschriften.

dürsen unter Beachtung der Vorschriften B2 bis 6 auch in Personenschiffen befördert werden, sofern sie bei Mberschreitung eines Gesamtgewichts von 200 kg in einer besonderen Bulverkammer untergebracht werden, die unmittelbar zugänglich und mit Borrichtungen zu

ausgiebiger Bewäfferung versehen sein muß.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Sicherheitspatronen, das sind Zentralseuer-patronen sur Handseuerwaffen der unter 6a und 6b bezeichneten Art sowie fertige für Handseuerwaffen bestimmte Zentralseuerpappepatronen mit metallenem Boden, bei denen die Hulle anstatt eines metallenen Ginsates eine bis zur Höhe der Pulverladung reichende innere Verstärkung besitzt, das Pulver durch einen Pfropfen oder durch einen Spiegel abgeschlossen und die Hülfe so stark ist, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist. Solche Patronen können auf Personenschiffen unter den gleichen Bedingungen wie auf Frachtschiffen (B) befördert werden.

reine Pikrinsäure sich verhaltenden Sprengstoffen von höchstens 20 g Bewicht mit eingesetzter Sprengkapsel — Sprengzündhütchen —).

e) Geladene Gefechtspistolen für Torpedos ohne Zünder.

Berichluß ber Holzfisten wie zu a Abs. (2) für Sprengfapieln, Berpackung in itbertiften wie zu a Abf. (8) bis (5) borgefchrieben, jedoch lichter Raum

zwischen Kissen und überkiste mindestens 100 mm. Die Ausschrift der Kissen hat zu lauten: "Sprengsträftige Geschobzünder. Ib" oder Zündladungen. Ib. Munition. Richt fturgen".

e) Geladene Gefechtspiftolen für Torpedos ohne Bünder

find gu höchftens 10 Stud in Solgfiften aus

Messing oder verzinnte eiserne Schrauben verschlossen sien Bei Verwendung von Zintblecheinsätzen muß die Wandstärte der Kisten mindestens 17 mm betragen. In den Behöltern sind die Wandstärte der Kisten mindestens 17 mm betragen. In den Behöltern sind die Wasselbern mittels Salasintagen daren und des bei germendung von Behältern sind die Gesechtspistolen mittels Holzeinlagen berart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürsen nicht zusammengepackt werden. Verschlaß der Kisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapieln. Berpackung in Überkisten wie zu a Abs. (8) bis (5) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste 100 mm. Die Aussichrift der Überkisten hat zu lauten: "Geladene Gesechtspistolen für Torpedos.

Ib. Munition. Richt fturgen".

5. Brifante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Spreng-Torpedos und Minen, büchsen und dergl., Schrapnellgranaten (Biffer 7a e), Landminen, fämtlich ohne Zünder.

- reiner a) Sprengladungen aus Bifrinfaure, (gepreßte Bifrinfäureförper) oder aus Sprengstoffen, die sich bei der Prüfung nach Ia A 1. Gruppe b der Gisenbahn-Verkehrsordnung nicht gefährlicher als reine Pifrinsäure erwiesen haben.
- b) Petarden für Knallhaltsignale auf Gisenbahnen.
- c) Schrapnellgranaten (Ziffer 7a &) bis 7,5 cm Kaliber ohne Kammerhülsen- und Bodenkammerladung und ohne Bunder.
- d) Landminen, bei denen die Sprengftüdfüllung - festgelegt burch einen Paraffineinguß — und ber Sprengstoff — festes Trinitrotoluol — in besonderen Kammern getrennt gehalten sind. Die einzelne Mine darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff, der nicht gefährlicher fein darf als festes Trinitrotoluol, enthalten.
- 6. Patronen für Sandfeuerwaffen.
 - a) Fertige Metallpatronen ausschließlich aus Metall be-stehenden Hülsen. Die Geschosse muffen mit den Sulfen fo fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen tonnen, und ein Ausstreuen der Bulverladung verhindert ist.

(1) Filr bie Sprengladungen unter a find ftarle, bichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden, sür die Petarden unter d und die Landminen unter d Kisten aus mindeitens 22 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Berzinfung oder durch Solgichrauben zusammengehalten, völlig bicht und bei den Betarden bon einer dichten Aberfifte umgeben sind. Lestere darf höchstens 0,08 cdm groß sein. Das Rohgewicht einer Kiste mit Lands-minen d darf 100 kg nicht übersteigen, Kisten von mehr als 25 kg Gewicht müssen mit starten Hands-hohm harieben fein haben berfehen fein.

(2) Die Sprengladungen unter a und die Landminen unter d find so zu verpacen, daß sie sich nicht verschieben können. Die Körper aus geprester Pikrinsaure missen mit einer wasserdichten Umstillung versehen sein. Die Petarden unter billung versehen sein. Die Petarden unter billung versehen sein. Die Petarden unter billung bersehen sein. Die Petarden unter billung bersehen sein. Die Petarden unter billungsbetreit in Papierschinkel, Sägemehl oder Gips gebettet oder auf andere Beise so seit und getrennt gelegt sein, daß sie weher sich untereinander, noch gelegt sein, daß sie weder sich untereinander, noch die Kistenwände berühren fönnen. Schrapnellsgranaten ohne Kammerhülsens und Bodenkammers ladungen — an Stelle der Zünder Zintverschluß-ichrauben mit hohlem Zapfen — unter e sind in starke Holztisten derart zu verpacken, daß sie in haben kissen so zu versehen. Die Kisten sind mit Hand-haben so zu versehen, daß beim Tragen der Kiste die Geschosse mit der Zintverschlußschraube nach

(3) Die Anfidrift der Kisten hat zu lauten:
"Brisante Sprengladungen. Ib" oder, wenn diese
aus reiner Bitrinsaure bestehen: "gepreßte Fitrinsäuretörper Ib" oder "Bestarden sir Hollingen."
Th. Munition" oder "Schrappellgranaten" ohne
Kammerhülsen" und "Bodenkammerkadung Ib.
Dhen." "Nicht stürzen" oder "Landminen Ib. Nicht
fürzen."

Batronen für Sandfenermaffen.

(1) Die Patronen für Handfenerwaffen find in Behälter aus Blech, Holz oder steiser Pappe so sest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht nebens und übereinander Die Behälter sind dicht nebens und übereinander in starke Abertisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Werg, Golzwose oder Fobelspänen — alles völlig trocken — so sest auss Zufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist. zufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ift.

25

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. 19, 21 und 23.)

Bernadung.

- b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteile befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- c) Fertige Patronen in Papierhülsen, die einzeln in gut verschloffene Blechhülfen eingelegt sind.
- Bentralfeuer = Pappe= d) Fertige patronen. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- e) Rugelzündhütchen (Flobertmuni-
- f) Schrotzundhütchen (Flobertmuni-
- g) Flobertzündhütchen ohne Rugel und Schrot.
- 7. Geladene Munition für Geschütze ohne Bünder und geladene Sandwurfmunition ohne Bunder aus einer zu ihrer Serstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Berjand auf deutschen Bahnen beson= ders ermächtigten ausländischen Fabrit.
 - a) Fertige Metallpatronen.
 - a) Granatpatronen (Schwarzpulver als Geschoffüllung).
 - β) Schrapnellpatronen(Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Geschosse, mit Kolophonium oder dergl. oder mit Schwarzpulver festgelegt).
 - y) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit maffiverSpike versehenenGeschoffe).
 - δ) Rartätschpatronen, bei benen bie Rugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, feine explofiven Gigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.
 - ε) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschoffe oder getrennter Granatund Schrapnellteil; Zusammenjetzung ähnlich wie bei ß unter Verwendung eines brifanten Sprengstoffs, der nicht gefährlicher ift als reine Pifrinsaure).

- (2) Das Rohgewicht einer Kifte darf 200 kg nicht überfteigen.
- (3) Die Riften müffen die deutliche Auffdrift Patronen für Handfeuerwaffen. Ib. Munition"

Munition für Gefdüte.

(1) Die Munition für Geschütze muß an Stelle ber Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlen Bapfen enthalten.

- (2) Die Patronenhülsen dürsen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten. In diesem Falle muh das Zündhütchen entweder durch eine wenigstens 1 mm starfe Metallplatte bedeckt sein oder un wenigsteus 0,5 mm gegen der Boben der Patronen hilse versenkt liegen; bei der Handwurfmunition tann die Zündung von Zündhütchen auch in anderer, völlige Sicherheit gewährender Weise versindert sein, z. B. durch Festfalten des Schlagbolzens. Die Zündschrauben oder Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit der Armen den Kand der Patronenbülse umgreisen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, gegen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Bei Munition von weniger als 10 cm Aliber können sind der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindestens 3 mm starke Pappscheiben verwendet werden. Die in den Nachsteit zwischen den Böden werden, die in den Kackfisten zwischen den Böden der Katronen und den Kistenwänden liegen und an den Kistenwänden liegen und an den Stellen für die Zündschrauben ober Zündhütchen ennprechende Auslochungen haben. Haben die Hälfen keine Zündschrauben, so müssen Zinkverschlußichrauben borhanden sein. In diesem Falle sind Kappscheiben oder Metallbügel nicht ersorberlich.

 (3) Die Muniston ist in haltbare Holzstien so serhindert ist sin berpacken, daß eine Verschiebung verhindert ist.

 (4) Zum Schließen der Kissen dürsen nur Schrauben permendet werden. entsprechende Anslochungen haben.
- (5) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Zint-blecheinsat versehen sind, innen und außen einen haltbaren Die Bersehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedrucken oder schablonierten Aufschrift zu versehen:
 - "Busammengesette Munition für Geschütze, Ib"
 - "Getrennte Munition für Geschütze, Ib"

Verpactung.

- (1) Sprenggranatpatronen (brijanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als reine Pifrinfäure; außerdem Rauch-
- b) Metallpatronen in getrenntem Buftande.
 - a) Geschützladungen (rauchichwaches Bulver in Metallfartuschen). β) Geschosse.

Zusammen= settung wie bei den Patronen 311 a.

c) Sandwurfgranaten, auch Sand. rohrgranaten, Gewehrgranaten (brifanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, Cheddit oder Schießpulver).

8. Signalfeuerwert, wie Kanonenschläge und dergl. für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen Signalfeuerwerks mit höchstens 75 g Kornpulver vgl. Ic Ziff. 4).

"Geladene Geschoffe für Geschüte, 16" "Geschützladungen in Metallfartuschen, Ib" "Geladene Sandwursmunition, 1b".

Signalfenerwert.

(1) Dieses Signalsenerwerk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren zugen so ge-dichtet sind, daß kein Ausstreuen statisinden kant. Much fogenannte amerifanische Pappefäffer find 311läffig. Die Behalter burfen feine eifernen nagel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bander ober bergl.) haben.
(2) Das Rohgewicht eines Behalters darf boch-

ftens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter muffen die deutliche Aufschrift "Signalfeuerwert, Ib. Munition" fragen

Ic. Zündwaren und Fenerwerkstörper.

Bur Beförderung find zugelaffen:

1. Bundförper, Bundichnure, Bund. garne.

a) Gewöhnliche Sicherheitszündhölzer und andere Sicherheitsreib= und -streichzünder, d. h. solche, deren Köpfe sich nur an besonders zubereiteten Streichflächen entgünden.

a) Sicherheitegundhölger ufw.

(1) Zur Berpackung sind starke, dichte, sicher versichlossene Holzkisten mit Blecheinsätzen zu verwenden. Auch haltbare, gut verlötete Blechbehälter ohne überfisten bis 27,5 kg Rohgewicht sind zugelassen. Im unmittelbaren Berfehre mit nordeuropäischen Safen tonnen die Blecheinfage ber Solztiften meg-

(2) Vor dem Einlegen in die Behälter sind die Gegenstände in starte Papierumschläge oder Schachteln sest derart zu verpacken, daß die Kopfenden der Höller nicht aus ihrer Uppbillung bervertreten zu verpacken, daß die Kopfenden der Hochteln usw. in Umhüllung hervortreten und mit den Reibslächen benachbarter Schachteln um, in Berührung fommen können. Ein Bewegen der Patete in den Kissen muß ausgeschlossen sein.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Ausschlicht "Sicherheitszündhölzer" oder "Sicherheitsstreichzünder" tragen.

b) Zündhölzer, Reib- und Streichzünder, deren Köpfe sich auch an anderen als befonders zubereiteten Streich= flächen entzünden — Aberallzünder -(3. B. Paraffinzundhölzer, sogenannte Parlour Matches, gewöhnliche Schwefelhölzer usw.).

b) Aberallgunder.

a) (1) Paraffinzündhölzer find in Kisten aus gehobelten und gefügten Brettern zu verpacen. Bei Kiften über 0,4 cbm Innennaß muß die Bretterstärke überall mindestens 19 mm bestragen. Bei kleineren Kisten kann auf 12 mm tragen. Bei kleineren Kisten kann auf 12 mm für Böden und Deckel und 16 mm für die Seitenbretter zurückgegangen werden. Die Kisten müssen mit Kopfleisten oder starken Eisenserieben sein.

(2) Für die Einzelpadung der Hölzer find Holzschein zu verwenden. übersteigt der Inhalt einer Schächtel 120 Stück, so müssen die Zündköpfe mit einer staten Papiernmlage bedeckt sein. Bei einem Inhalte von mehr als 450 Stück

(Siehe S. 19, 21 und 23.)

Ic. Zündwaren und Feuerwerkstörper.

A. Berladescheine.

1. Aber jede Sendung von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern, ift ein besonderer Berladedein auszustellen, der mit einem mindestens 1 em breiten roten Querstreifen ver-

Aber Sendungen von Sicherheitshölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern find Berladescheine der sonst gebräuchlichen Art auszustellen, auf denen jedoch andere Gegenstände nicht aufgeführt werden dürfen.

2. In den Verladescheinen sind Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer, dazu bei Gegenständen der Ziffern 1b und c, 2b bis e, 3 und 4 das Rohgewicht der einzelnen Bersandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte "Verpackung" als Aufschrift für die

Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Begen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung. Bei Knallforken, Knallkapseln und dergleichen (Ziff. 2d, Abs. 3) muß angegeben werden, daß bei Knallkapseln und dergleichen (Ziff. 2d, Abs. 3) muß angegeben werden, daß die Muster vom Reichs-Verkehrsministerium zur Bahnbeförderung zugelassen sind, bei Zündgarn (Ziff. 1e), daß es den Stabilitätsbedingungen unter Ia B 1 Gruppe (1) a und d der Anlage C zur Gisenbahn-Verkehrsordnung genügt.

B. Berladung im allgemeinen.

1. Jündwaren und Feuerwerkskörper dürsen nicht verstaut werden:

a) in oder unmittelbar über Räumen, in denen sich Dampfmaschinen, Berbrennungsmotoren, Kessel, Herde oder Ofen im Betriebe befinden. Bon den Wänden solcher Räume sind sie möglichst weit, mindestens aber 3 m entfernt zu halten;

ift die Schachtel außerdem durch eine hölzerne Ginlage in zwei gleich große Abteile zu trennen. Dehr als 800 Hölzer dürfen nicht in einer Schachtel ent-

(3) Bis zu je 20 Schachteln sind durch einen geschlossenen Umschlag von startem Papier zu Paketen zu vereinigen und diese vor dem Einlegen in die Kiste einzeln oder zu mehreren in haltbares Blech einzulöten. Diese Einzelpackung in Blech fann sortsalten, wein die Außenkisse (1) mit einem starken, gut verlöteten Blecheinsage versehen wird.

(4) Der Inhalt einer Nifte darf 150 kg nicht übersteigen. β) Schwefelhölzer müssen wie Sicherheitszündhölzer, jedoch stets in Holzkisten mit

Blecheinsag verpactt fein. Zu a und 3. Ein Bewegen der Bafete mit überallzündern in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Auf Behältern mit überallzündern muß der Inhalt deutlich angegeben sein mit dem Zusat überallzünder Ic — Vorsicht -

- c) Pyrotechnische Zündstäbchen, wie bengalische Zündhölzer, Sturmzündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergl., jedoch nicht mit überallzündern und sofern sie länger sind als 5 cm, nur ohne Zündföpfe irgendwelcher Art.
- d) Sicherheitszünder (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt). (Wegen anderer Zündschnüre bgl. Ib 3iff. 2).
- e) Zündgarn (Nitrogarn) nitrierte Baumwollfäden zum Schnellzünden von Feuerwerf usw.

c) Bnrotednijche Bunbftabchen.

(1) Holgfiften wie für a vorgeschrieben, jedoch ftets mit Blecheinfägen.

(2) Bor dem Ginlegen in die Ginfage find die Gegenstände in Schachteln zu berpaden und je 10 bis 12 Schachteln in einem Papierumschlage gu vereinigen Gin Betvegen der Bafete in den Riften muß ausgeschlossen sein.

(3) Die außeren Behälter muffen die deutliche Aufidrift "Burotechnische Sicherheitszündstäbchen le" tragen.

d) Sicherheitszünder.

(1) In bichte, ficher berichloffene Bolgfiften bon mindestens 18 mm Bandstärfe gu berpaden, die im Innern mit gutem, gahem Papier vollftandig ausgelegt ober mit dunnen Binfeinfagen verfeben find. (2) Die außeren Behalter muffen Die beutliche

Aufschrift "Sicherheitszundschnüre Ie" tragen.

e) Zündgarn.

(1) In starke, dichte, sicher verschlossene Holz-tisten zu verpacken, die im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Binteinfägen berfeben find.

(2) Bor dem Einlegen in die Kisten sind die Stücke von höchstens 20 m Zündgarn auf mindestens fünffach gefaltete Pappstreifen in einer Lage aufzuwickeln. In jede Falte ist ein an der Aufrage ein an den Außensetten mindestens 1 cm überstehender Bappestreifen zu legen. Stilde sind in Padpapier einzuwickln und sest au umschniten. Je 10 davon sind dappelte Umwicklung mit starkem Packpapier zu einem Pakete zu vereinigen, das freuzweise umschnürt und in ein Holzkästichen von mindestens 10 mm Bretistärke seinengelt sein muß das deine Packpapier zu einem Paketsparke sindenalt ein einespolitätel von das der deitsche San Galekästen überall ein eingepaalt sein muß, daß zwischen dem Paket und dem Holzkätichen überall ein Zwischenraum von mindestens 6 cm vorhanden ist, der mit Sägemehl sest ausgefüllt fein muß. Ein Frachtstüd barf höchstens 30 folcher Raftchen euthalten. (8) Die äußeren Behälmisse mussen die deutliche Aufschrift tragen "Zündgarn Ic".

2. Phrotechnische Scherzartifel, Bundbänder.

a) Knallbonbons, Blumenfarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Rollodiumpapier oder fleine Knallfilberpünktchen enthalten.

b) Knallerbsen, Knallgranaten und ähn= liche Artifel mit Knallfilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallfilber ent-

halten.

c) Konfettibomben, Boskozylinder, Rotillonfrüchte und ähnliche Artifel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstoßen einer ungefährlichen Füllung wie Wattekugeln, Konfetti und deral. enthalten.

Phrotednische Scherzartitel.

(1) Bur Berpadung ber pprotechnischen Scherge artifel sind dichte, sicher verschlossene Holdksten zu berwenden. Bei den Gegenständen b bis e müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Linfen oder Kopsseisten Seifent aus gesugten Breitern besteuer, iger miteinander verbunden sein. Die Kissen missen der Kopsleisten eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben und im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig gusaelegt aber mit hünnen Inseinignen persehen sein. ausgelegt oder mit binmen Zinfeinfagen berfehen fein. (2) Bor dem Ginlegen in die Riften find gu

der Ziffern 2a und 2e in ftarfe Papierumschläge verpaden die Gegenstände:

der Ziffer 2b in Solglistehen ober in ftarfe, mit Papier unwickelte Pappichachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stüd enthalten darf; dur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden; der Ziffer 2d

Bundblätiden in ftarte Pappichachteln, von denen jede höchstens 100 Zündpillen enthalten

Verladungsvorschriften.

b) in derselben Schottenabteilung mit:

Sprengstoffen, Ia (Sicherheitszünder der Ziff. 1d dürfen mit Sprengstoffen zusammen verstaut werden),

Muniton Ib (Sicherheitszünder der Ziff. 1d und Signalfeuerwerk der Ziff. 4 dürfen mit Munition zusammen verstaut werden),

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Kalziumkarbid und Kalziumhydrür (sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als $0,1^{\circ}/_{\circ}$, Ie Ziff. 2a und 2b,

2. Bon selbstentzündlichen Stoffen II,

brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Die, III, Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1, sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

mussen sie, wenn in derselben Schottenabteilung verstaut, in wirksamem räumlichen Abschluß gehalten werden.

C. Bufat für Aberallzünder.

Uberallzünder (1b) müssen, wenn unter Deck verladen, in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaut gehalten werden.

Güterverzeichnis.

d) Zündblättchen (Umorces), Zündbänder, Baraffingundbander, welche den in Anlage C zur Gifenbahn-Berfehrsordnung unter Ic Biff. 2 d festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Knallförper, die mittels Schlagvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallforke, Knallfapseln, Pappzündhütchen, Zündspiegel (Liliputmunition) und dergleichen, die hauptsächlich einen Knall hervorrufen sollen oder für Spielzwecke bestimmt find, von den zum Gisenbahnverkehr ausdrücklich zugelaffenen Muftern.

e) Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Krawallstangen, Gewitterhagel, soweit es den in Unlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ic Biff. 2e festgestellten Bedingungen entspricht.

barf; je 12 Schachteln mit Zündblättchen find zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden;

β) Zündbänder und Parassindbänder ent-weder wie unter a oder in zhlindrischen Blechbüchsen mit oben und unten dicht auf-Jede Büchse barf geschobenen Deckeln. Jebe Buchse barf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu Höchstens je einem festen Bafete gu vereinigen;

7) Anallforte in ftarfen Pappichachteln, von benen jede höchstens 50 Stud enthalten barf. Die Rorte find am Boden ber Schachtel feftaufleben oder in mindestens gleichartiger Weise in ihrer Lage sestzuhalten. Die Zwischenräume sind mit trodenem Holzmehl oder Kortmehl dicht anzusüllen. Auf das Wehl ist eine passende Schicht von Watte oder einem anderen mindestens gleichwertigen elastischen Abbedungsstoff zu legen und bie Schachtel mit einem übergreisenden Deckel zu schließen. Korke, die nicht mehr als 0,03 g Zindsat in Form von Zindblätichen

Backpapier in Rollen sestgaelegt werden, die in Schachteln mit ilbergreisenden Deckel so sestgaelegt werden, die in Schachteln mit ilbergreisenden Deckel so sestgaelegen sind, daß sie sich nicht verschieben können. Jede Schachteln susammen sind zu verschnüren und je 10 Schachteln wieder mit Konierumschles zu einem festen Wolate zu verschieben Gine Kisse wieder mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Gine Kifte darf höchstens 20 Pakete enthalten.

die Bafete zu vereinigen. Sine Kiste verhalten.

dars pochstens 20 Katete enthalten.

duchlochter Kappelln je 50 mit fest eingeschlossenen Zündblätichen dürsen mit durchlochter Kappe underschiedlich sestgelegt werden; jede Schachtel ist mit übergreisendem Dectel zu verschließen und der Verschluß durch Umschnürung oder Streinband zu sichern. Ze 10 Schachteln sind durch Kapierumschlag zu einem sesten Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete, eine Kiste mit wetallenen Kaplkanseln aber 100 Vakete enthalten. metallenen Rnallfapfeln aber 100 Patete enthalten.

in Holzlistichen, von denen jedes nicht mehr als 144 Fenerwerksförper, gut in ber Biff. 2e

(s) Ein Betwegen der Pakete in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziff. 2b bis e mussen die Zwischenränme in den Einsägen der Kisten mit geseigneten der Aiffen mit geseigneten der Auffen mit eigneten trocenen Verpackungsstoffen (Holzwolle, Papier oder dergl. — bei Analkorfen und Kualkonseln, mit Goldwolf, Marier oder dergl. — Dei Knalkorfen und Analltapseln mit Holemen Gerpaaungsstossen (Holzwolle, Papier oder dergl. — bet kindustret and Knalltapseln mit Holzmehl oder Sägespänen —) sest ausgestopft sein. Feuchtes Hen, Kutswolle und ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stosse dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste mit Gegenständen der Zissern 2b bis e darf 100 kg nicht überschreiten.

(6) Die außeren Behalter mit Gegenständen der Ziffern 2b bis e muffen die deutnicht überschreiten. liche Aufschrift "Byrotechnische Scherzartitel Ic" tragen.

3. Nachstehende Feuerwerkskörper, soweit sie den in Anlage C zur Sisenbahn-Verkehrsordnung unter Ic Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen entsprechen:

a) Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergl.

b) Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire Crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerfsförber.

c) Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal blue-lights und dergl.

Tenerwertstörper.

(i) Bur Berpadung ber Fenermerfstörper find ftarte, dichte, sicher verschlossene Solztisten aus mindestens 18 mm siarken, gesügten Brettern zu bers wenden. Die Seitenteile müssen duch Zinken oder Kopskeisten miteinander verdunden sein; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papiere vollständig ausgulegen oder mit dinnem Zinkeinsage zu versehen.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsähe sind die Gegenstände, seit in starke Vorlze

Gegenstände fest in ftarte Pappichachteln oder Bold-Segenstande sest in starte Pappigagiein voer Hotze fisten zu verpacken; für die Gegenstände unter of sind auch Papierbeutel zulässig; größere Kunsteinerwerkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündestelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen mußein Ausstreuen des Sodes berbindert sein ein Ausstreuen des Sages verhindert fein

(3) Ein Bewegen der Gegenstände in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Die Zwischenräume müssen

mit geeigneten trodenen Verpadungsstoffen (Holzwolle, Papier oder bergl.) fest ausgestopft fein. Feuchtes Ben, Putmolle oder ahnliche, jur Gelbstentzundung neigende Stoffe durfen nicht berwendet werden.

Bei größeren Fenerbildern genügt sicheres Besestigen in der Kiste. (4) Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 kg, das Gesamtgewicht des Juhalts an Fenerfan 20 kg, des darin enthaltenen Fenerwerksfornpulvers 2,5 kg nicht übersteigen.

(5) Die äußeren Behälter muffen die deutliche Aufschrift "Feuerwertsförper I.e" tragen.

4. Signalfeuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl., bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen anderen Signalfeuerwerks vgl. Ib Ziff. 8).

Signalfenerwert.

(1) Riften wie unter Biff. 3 vorgeschrieben.

(2) Bor dem Einlegen in die Riften find die Gegenftände in ftarte Schachteln zu verpaden, in denen fie fest eingebettet sein muffen, die einzelnen Körper durch eine starte Schicht trockenen Sagemehls ober eines ähnlichen geeigneten Stoffes voneinander getrennt,

(s) Wie (s) zu Ziff. 3. (4) Wie (4) zu Ziff. 3.

(5) Die außeren Behalter muffen die beutliche Aufschrift "Signalfenerwerf Ie" tragen.

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Bur Beförderung find zugelaffen: Perdichtete Gase:

1. Rohlenfäure.

- 2. Azethlen, in Azeton gelöftes und in porosen Massen aufgesaugtes.
- 3. Leuchtgas, Waffergas, Fettgas, und zwar:
 - a) schwach gepreßtes Fettgas mit einem höchsten Füllungsdruck von 10 Atmosphären [vgl. Berpackungsvorschrift (6)], auch mit einem Zusat von höchstens 30 Prozent Azetylen (Mischgas);
 - b) ftark gepreßtes Fettgas mit einem Füllungsdruck von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45° darf der Aberdruck nicht mehr als das 1,14fache des Küllungsdrucks betragen.
- 4. Sauerstoff, Bafferstoff, Gruben = gas, Stickstoff und Pregluft.

Verflüssigte Gale:

- 5. Kohlensäure, Stickorydul, Ammo-niak, Chlor, schweflige Säur Chlorkohlenornd (Phosgen), Stickstofftetroxyd, Athan, verflüssigtes Olgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 45° den Druck der verflüssigten Kohlensäurenichtübersteigt, z. B. Blaugas.
- 6. Chlormethyl und Chloräthyl, letleres auch parfümiert (Lance-Parfüm), Methyläther, Methylamin und Athylam n.

(1) Für die Stoffe der Ziff. 1 bis 6 find zu ver-wenden: dichtverschlossene Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußtahl, die bei Acetylentösungen (Ziff. 2), bei Leucht- und Fettgas (Ziff. 3) von mehr als 20 Atmosphären Aberdruck, bei Grubengas (Ziff. 4) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck sowie bei allen anderen Stoffen der Ziff. 4 und bei ber-flijsigtem Athan (Ziff. 5) nahtlos sein milisen. Bei Chlortohlenoryd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl und Methyläther auch fupferne Gefäße. Als Schusumhüllung für die Gefäße dürfen Riften verwendet

Die Beschaffenheit des Materials und die Berstellung der Gesäße muß den Borschriften der Anslage C zur Gisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen,

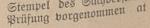
(2) Die Gefäße miffen mit mindeftens einem Bentile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Bei Azethlenlösungen (Ziff. 2) dürfen die mit dem Gase in Berührung kommenden Teile der Bentile nicht aus Kupfer hergestellt sein. Bei Chlorkohlens orhd, Fetts und Mischgas sind statt der Bentile eingeschraubte Stopfen zulässig; diese mussen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

(3) Nicht in Kisten verpacke Gefäße müssen mit Borrichtungen versehen sein, die ein Rollen verschindern. Ihre Bentile müssen Schuskappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusserragen; bei Gefäßen aus Kupfer sind kupferne Schusten gentile, konnen gestille, Genver Ledwick, bedürfen Bentile, Reiner Rappen bedürfen Bentile, fappen zulässig. Keiner Kappen bedurset Gentich die im Junern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sigenden Metall-

(4) Auf den Gefäßen baw, den etwa berwendeten ftöpsel geschützt find. Schuttisten nuß der Juhalt dentlich augegeben sein, 3. B. "Berdichtete Kohlensäure" oder "Verflüssigte

(6) Die Gefäße dürfen nur befördert werden, wenn auf ihnen in dauerhafter und leicht fichtbarer Weise vermerkt ist:

a) bei den verdichteten Gasen:
a) die Höhe des zulässigen Drucks, 8) der Tag der legten Priifung und der Stempel des Sachverständigen, der die



(Siehe S. 29 und 31.)

l d. Berdichtete und verflüffigte Gafe.

A. Berladescheine.

l. Über jede Sendung von Gasen (mit Ausnahme von den gemäß Ziff. (7) a, b und e verpackten) ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querftrich verseben ift.

2 In den Berladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Bersandstücke anzugeben. Bei der Inhaltsangabe, die den in der Spalte "Berpackung" als Aufsicht der Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen entsprechen muß, sind die Eigenschaften der Gase nach Maßgabe des nachstehenden Berzeichnisses auffällig hervorzuhehm. zuheben:

a) Entzündlich und giftig	b) Entzündlich	c) Giftig		
Azetylen	Wasserstoff Ziff. 4 Chlormethyl Chloräthyl Methyläther Methylamin Athylamin	Rohlenfäure Ziff. 1 u. E Stickorydul . Ummoniak Chlor Schweflige Säure Chlorkohlenoryd Stickstofftetroryd		

Flüssige Luft, Ziff. 7, ist als "feuergefährlich" zu bezeichnen. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Berladung im allgemeinen.

Die Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Ziff. 1 bis 6 unterliegen bei außergewöhnlicher Erwärmung des Inhalts der Gefahr, gesprengt zu werden. Sie dürsen deshalb allgemein nicht verstaut werden

a) bei Berladung unter Deck: in oder im Wirkungsbereiche von Räumen, in denen sich Wärmequellen (Maschinen, Kessel, Ösen und sonstige Heizkörper) befinden oder in denen der selbständigen Erhitzung unterworsene Stoffe (II und VIb einsschlieblich Westerner) schließlich Bunkerkohlen) sowie die unter Umständen die Entzündung oder Erhitzung b) bei den verflüffigten Gafen:

a) das Gewicht des leeren Behälters einschließlich der Ausrüstungsteile (Bentil, Schuskappe, Storfen und dergl). 3) das zulässige Höchstgewicht der Füllung, 7) der Tag der letzen Prüsung und der Stempel des Sachverständigen, der die

Prüfung vorgenommen hat.

Der Tag der letzten Priifung darf bei Chlor, Stickftofftetrophd, schwefliger Säure, Chlorkohlenophd und den Stoffen der Ziff. 6 nicht länger als 2 Jahre, bei den übrigen Gasen, mit Ausnahme von den Stoffen der Ziff. 2, nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

er zulassige höchste Füllungsdruck für verdichtete	sale pe	iragi dei 1	1,5	
für gasförmige Kohlenfäure	20 9	Umosphäre	en Überdrud	
in Azeton gelöstes und in porösen Massen				
aufgesaugtes Azethlen*)	15	*	3	
ichwach gepreßtes Fettgas, Mischgas und				
Baffergas	10		*(1)	
* ftark gepreßtes Fettgas	125	*		
= Sauerstoff, Bafferstoff, Grubengas, Leucht-	000		11/21/21/21	
n C11 871 77 6 00 EV C1	900	4	2	

gas, Stidftoff und Prefluft . . Die zuläffige höchfte Fillung der Gefäße für verflüffigte Gafe der Biff. 5 und 6 beträgt:

144	errille	de doublie Ammind per gelat	10	Hr. n	Coltallada	-			
	für	Rohlenfäure	1	kg	Flüssigfeit	für	je	1,84	
	3	Athan			=		8	5,8	
	=	bei fluffigtes Dlgas	1	=		1.5		2,5	4 1
	=	Stidornoul	1	=				1,84	
	=	Ammoniat			-	*		1,86	Committee of the commit
	=	Chlor und Stickstofftetroryd	1	=	8	-		0,8	- > 000
	=	schweflige Säure	1	=		1		0,8	A IMPOUNDED.
	13	Chloriohlenornd	1	=				0,8	b and a second
	=	Chlormethyl	1	=	5	-		1,25	4
	=	Chlorathyl	1	=	5	-		1,25	
	-	Methyläther	1	\$	=	*		1,65	4
	-	Methylamin und Athylamin	1	=	100	#		1,70	

(7) Ausnahmen von den Borschriften (1) bis (6).

a) Die berflüffigten Gase der Ziff. 5 dürsen in fleinen Mengen, und zwar Koblen fäure, Athan und Stickorydul bis 3 g, Ammoniat, Chlor und Stickiofftetroryd bis 20 g, wasserfreie schweftige Gäure und Chlortohlenoryd (Phosgen) bis 100 g auch in starten, zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen besörbert werden: Die Glasröhren dürfen für Kohlensäure, Athan und Stickozydul nut bis zur Hälfte, für Ammoniak, Chlor und Stickisftetroryd nur bis zu zwei Dritteln, für schweslige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur bis zu drei Vierteln gefüllt sein. Kede Glasröhre, weit in einer weststeten, wit Vieselaur gefüllten Rechtapiel sein. Jede Glasröhre muß in einer zugelöteten, mit Rieselgur gefüllten Blechtapfel und diese in einer starken Holztiste berpact sein. Es ist zuläsig, mehrere Blechtapsel, in eine Sicht mit Kosor

tapseln in eine Kiste zu legen, doch dürsen Röhren mit Ammoniat nicht mit Chlor enthaltenden Röhren in dieselbe Kiste gelegt werden. Die verstüfsigten Gase der Zisser 6 dürsen unter Beachtung der Vorschriften übe den Füllungsgrad [Vorschrift (s)] in starken Glass oder Metallröhren dis zu 100 g

Juhalt befördert werden, die entweder zugeschmolzen oder durch Schraubtappe oder Hebelnerschluß, beide mit Gummieinlage, sicher verschlossen sind. Die Röhren mussen einzeln in eine starte Schicht Watte, Wellpapier oder Zellstoff eingewistelt und die gläsernen Kapillarspitzen, soweit sie nicht durch Metallverschlüsse gedest sind, durch sorgsältig ausgesetzt Pappehilsen gegen Bruch gesichert sein. Sie sind zunächst in haltbare Käsichen aus Holz oder

mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetungen bes Azethlens jelbst bei boben Monner selbst bei hohen Wärmegraden und heftigen Stößen eintreten oder sich durch

Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel eingeführt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azethlens und durch Steigerung der Wärme auf 40° eintretende Volumens bergrößerung gesahrlos vollziehen kann. Herbei darf der innere Überdruck 2/8 des Probedrucks nicht überfreigen

^{*)} Bei Azethlenlösungen (Ziff. 2) müssen die Gefäße ganz ausgefüllt sein mit einer einporigen, gleichmäßig verteilten Masse, die

die eisernen Gefäße nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Azethlen (Azeton), noch mit diesem selbst schädliche Verbindungen eingeht, auch bei längerem Gebrauch und bei Erschütterungen nicht zusammensinkt oder gesährliche Sohlräume bildet

brennbarer Gegenstände hervorrufenden Stoffe (Schwefelfäure, Salpeterfäure, Gemische daraus, V Ziff. 1, flüssige Luft, Id Ziff. 7 sowie Stoffe der Klasse VIa, Biff. 1 bis 5) verstaut sind;

b) bei Verladung an Deck: den Sonnenstrahlen ausgesetzt, oder in der Nähe von Schornsteinen, Maschinen- und Kesselschächten.

2 Die Behälter sind fest zu lagern und auch beim Löschen und Laden vor Erschütterung und Erwärmung zu bewahren.

C. Beitere Borichriften für einzelne Gasarten.

1. Die entzündlichen Gase, welche zum Teil auch mit Luft explosive Gemische bilden, (Spalte a und b der Tabelle unter A) sowie flüssige Luft dürsen nicht in derselben Schottenabteilung verstaut werden mit

Sprengstoffen, Ia, Munition, Ib,

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, felbstentzündlichen Stoffen, II,

Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure, V1.

- 2 Die entzündlichen Gase dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampsschiffen mindestens durch Maschinens und kesselraum getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Gase eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.
- 3. Die giftigen (6zw. erstickenden) Gase (Spalte a und c) dürsen nicht so verstaut werden, daß sie beim Entweichen in bewohnte oder dem Verkehre dienende Räume dringen
- 4. Chlor, Ziff. 5, darf sich auch keinesfalls mit den nachstehenden anderen Gasen bermischen können:

Wasserstoff Biff. 4, Azetylen Ziff. 2,

Leuchtgas

Tettgas 3iff. 3. Miichgas

Wassergas

Derartige Mischungen sind in hohem Grade explosiv.

5. Behälter mit flüssigerLuft, Ziff. 7, mussen aufrecht stehen, dursen nicht belastet werden und nicht in der Nähe von leicht brennbaren kleinstückigen oder leicht brennbaren flüssigen Stoffen verstaut werden.

steifer Bappe unverrudbar derart einzulagern, dag eine Beaufpruchung der Gefäßwände und Berichluffe auf Bruch vermieden wird. Gin Raftchen darf bis 600 g Flüssigfeit enthalten.

Jur Berpackung der Kästichen sind starke Holzlisten mit verlötetem Blecheinsatzu verwenden, auf denen der Inhalt angegeben sein nung.

Höchstes Rohgewicht eines Bersandstückes 60 kg.

c) Ohne Beschränfung werden befördert:

a) Metallene Rohlensäurekapseln (Sodor, Sparklet), die höchstens 25 g flüssige Kohlensaure und höchstens 1 g Flüssigfeit auf 1,34 ccm Fassungsraum enthalten, wenn die Kohlensaure nicht mehr als 1/2 Prozent Luft enthält.

3) Behälter von Eismaichinen, welche die für ben Betrieb erforderliche Menge von flüssiger schwefliger Säure dauernd enthalten, wenn der Inhalt an ichmefliger Gaure 20 l nicht übersteigt, in haltbaren Golzbehältern sicher vervactt.

d) Bur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Bafferstoff durfen auch folche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach ben besonderen Borichriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innergalb der letten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle bürfen die Gase auf 170 Utmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der amtlichen Priliping mit einem Betriebsdrucke bon bochftens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ift die Berdichtung der Gafe nur bis zu diefer Grenze gulaffig. Im übrigen gelten die Vorschriften (1) bis (5)

Gefäße mit Sauerstoff, die in Fischbehältern befestigt sind, werden auch zugelassen, wenn fie nicht dicht verschlossen, sondern mit Borrichtungen zum allmählichen

Abgeben des Sauerstoffs verfeben find.

7. Flüffige Luft.

(1) Flüffige Luft ist zu befördern: α) in Glass gefäßen mit luftleeren Doppelwänden.

Sie muffen mit Filz umtleidet und mit einem Filzpfropfen so verschloffen sein, das die berdampfenden Gaie entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Iberdruck zu erzeugen, daß aber ein Ausstließen des Inhalts verhindert wird. Der Filapfropfen muß fo befestigt fein, daß er fich beim Rippen ober Umtehren ber Flasche nicht lodert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen der einen sicherstehenden Drahtford oder durch ein ähnliches Gesäg gegen Stöße geschützt sein. Die Drahtförbe oder anderen Gesäße sind in Metallkästen oder in Holzkissen mit Blecheinsas einzustellen, die ohen piese oder und durch ein Traktivet und wit Läckern periehenen Deckel oder die oben offen oder nur durch ein Draftnet, einen mit Löchern versehenen Decket oder eine ähnliche Borrichtung geschlossen sind. Die Metallkästen oder Holzkisten mitsen an dem unteren Teile bis zu einer solchen Höbe dicht sein, daß im Falle eines Bruches der Fläschen die Flüssteit nicht auslausen kann. In den Kisten dürfen sich keine leicht breundaren Verpackungsstoffe, wie Sägespäne, Torf, Stroh, Hen, besinden, dagegen ist Holsmolle ausstig Holzwolle zulässig.

(6) Gesähe aus anderem Stoffe sind mur zuzulassen, wenn sie gegen Wärmedurchgang so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereisen. Sine weitere Verpackung dieser Gesähe ist nicht erforderlich. Die Vorschriften sür den Verschluß der Glasslaschen unter a gelter sinnennah aus bei Bereichten für den Verschluß der Glasslaschen unter a

gelten finngemäß auch für folche Gefäße.

(2) Die äußeren Behälter (Holztisten, Metallfästen) muffen die beutlichen Aufschriften "Flüffige Luft.", "Dben.", "Unten.", "Gehr zerbrechlich." tragen.

l e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Bur Beförderung find zugelaffen:

1. Die Metalle der Alkalien und der alkalischen Erden, wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl., sowie Legierungen dieser Metalle miteinander.

(1) Diese Metalle in größeren Mengen als 5 kg sind in starte, dichte, sicher verschlossen Gesätze aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpaden. Mengen bis zu des dirfen auch in starten, sicher verschlossenen Glasgefäßen besördert werden. Die Gefäße müsen verlichte tracken böllig trocken und dürsen auch mit Petroleum beichickt sein.

(2) Giferne Gefäße sind in Holzkisten ober dichte eiserne übergefäße einzuseken. Bie Holzkisten sind mit einem wasserdichten Blecheinsat zu versehen. Glasgefaße sind in Golzkisten mit einem wasserdichten Blecheinsat find in Holztisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinsatz zu vervorfen fest einenkortett in das Eindringen von Wasser gesicherten Prennbaren zu verpaden, fest eingebettet in trodener Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen. Bei Glasgefäßen mit Mengen bis 250 g dürsen statt der Holdisten sicher und dicht berichlossene Rechestäfte bennbaren bis 250 g dürsen statt der Holdisten sicher und (8) Die ängeren Behälter muffen die dentliche und danerhafte Inhaltsangabe und Bermerk, bar Rosse zu Gestellten

dicht verschloffene Blechgefäße verwendet werden.

den Vermerk "vor Rässe zu schützen" tragen.

39

(Siehe S. 35 und 37.)

le. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

M. Berladescheine.

1. Uber jede Sendung dieser Stoffe ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.

2. In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke

anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe, die der Aufschrift der Behälter (vgl. Berpackungsvorschrift) entsprechen nuß, ist in auffälliger Schrift darauf hinzuweisen, dar bei Zutritt von Wasser die Straft darauf hinzuweisen, dar bei Zutritt von Wasser der die Stoffe der Ziffern 3 und 4 "feuergefährlich", die Stoffe der Ziffern 1 und 2 "explosionsgefährlich" sind.

3. Uber leere Behälter, welche Stoffe der Ziffer 2a und 2b enthalten haben, ist unter

Angabe des früheren Inhalts ein besonderer Verladeschein auszustellen.

4. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

2a. Kalziumfarbid, auch imprägniert, Ralziumhydrür (Sydrolith) fowie Kalkstickstoff (Ralziumznanamid) mit mehr als 0,5% Ralziumfarbid.*)

(1) Dieje Stoffe muffen in eifernen Befagen (auch Schwarzblech, verzinntes oder verbleites Gijenblech) luft= und mafferdicht verichloffen fein.

Die Gefäße find in feste Solzumichliegungen ju verpaden. Das Gewicht eines folden Berfand-ftudes darf 135 kg nicht überichreiten.

Die Blechdide muß für Gefäße bis ju 135 kg Rohgewicht mindeftens 0,6 mm und für Wefage, die höchftens 50 kg faffen, mindeftens 0,4 mm betragen. Gur Dofen bon 10 kg und weniger Faffungevermogen genfigen geringere, ber Große angemeffene Blechftarten. Colche Dojen find in mindeftens 12 mm ftarte Solzfiften feftliegend gu verpacken, die mit Bandeisen oder Kopsleisten versehen sein müssen. Die Kisten sind mit einem dichtverlöteten Blecheinsatz zu versehen. Sine Kiste mit Dosen darz das Gewicht von 65 kg (mit Blecheinsatz 70 kg) nicht überschreiten.

(2) Die Hotzumichtlichung kann in Fortfall tommen, wenn die 100 kg fassenden Gefäße 0,8 mm, die 50 kg und weniger fassenden 0,6 mm Bandstärke haben und es sich nur um Reisen handelt, deren Daner unter normalen Berhältnissen als 5 Tage

nicht übersteigend gu berechnen ift.
(3) Schwarzblechbehalter find ftets mit einem Schutganftrich zu versehen. (4) Jedes Berjandstück nuß beutlich und haltbar die Inhaltsangabe und die Answeisung "Bor Rässe zu schützen" tragen. Die Innenbehälter sind mit dauerhafter Inhalts- und Mengenangabe zu versehen.

- 2b. Kalkstickstoff (Kalziumznanamid) mit mehr als 0,1 bis höchstens 0,5% Kalziumfarbid.
- 2c. Kalkstickstoff mit einem vom Absender bescheinigten Gehalt von höchstens 0,1% Ralziumfarbid.
- 3. Natriumsuperornd, auch in Mi= ichungen, die nicht gefährlicher find als Natriumsuperoryd.
- 4. Natriumazid.

*) Entleerte Behälter, welche nicht gründlich von Reften diefer Stoffe befreit find, dürfen nicht zur Beforderung zugelaffen werben.

Ralfftidftoff diefer Art ift in luft= und mafferdicht verschloffenen, eifernen Trommeln von min-bestens 0,3 mm Blechftärke zum Berfand 3u bringen, die deutlich und haltbar die Inhaltsangabe und die Anweisung "bor Raffe gu ichuten"

tragen. Raltftidftoff diefer Art darf auger in den gu 2 b bezeichneten Erommeln auch in ftarten, gegen Genchtigteit gedichteten Gaden beforbert werben.

- (1) Die Stoffe ber Biff. 3 und 4 find in ftarle, dichte, sicher verschlossene Gesäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken, die völlig trocken sein muffen, bei Natriumazid auch mit Petroleum beschickt fein fonnen.
- (2) Die eifernen Gefäße find in Bolgtiften mit einem gegen das Eindringen von Baffer geficherten Blecheinsat einzuseten.
- (3) Die äußeren Behälter muffen die deutliche und haltbare Inhaltsangabe und den Bermert "Bor Räffe zu schützen" tragen.

II. Gelbstentzündliche Stoffe.

Borbemerkung: Werden bei den Stoffen der Ziffern 5 dis 7, 8, 8a, 8b und 10 des Güterverzeichnisses, iowie bei Eisen- und Stahlspänen der Ziff. 9 die in den Fuhnoten dazu vorgesehenen Bescheinigungen von dem Abkader nicht abgegeben, so sind sie als frischgeglächt (Ziff. 5 und 6), derart beschwert, daß Selbstentzündung eintreten samn (Ziff. 7), gesettet (Ziff. 8, Eisen- und Stahlspäne, Ziff. 9) oder hinsichtlich ihrer zündungsmittel als nicht vollkommen trocken und noch der Selbstorydation unterliegend (Ziff. 8a, 8b, 10) Tränkungsmittel als nicht vollkommen trocken und noch der Selbstorydation unterliegend (Ziff. 8a, 8b, 10) anzusehen. Diese Stoffe sind dann nach den Vorschriften der Klasse II zu behandeln.

Bur Beförderung sind zugelaffen:

- 1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor.
- 2. Amorpher (roter) Phosphor, Phos= phorsesquisulfid, Phosphortalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Berbindungen von Phosphor mit Metallen.
- 3. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen und Fetten, deren Schmelapunkt über 35° liegt.
- (1) Die Stoffe der Ziff, 1 und 2 muffen in ftarte, dichte, gut verlötete Blechgefäße vervadt und diese in starke, sicher verschlossene Holzbehälter seit eine gesetzt sein. Gewöhnlicher Phosphor muß mit Wazier umgeben sein. Bei den Stossen der Jist. 2 Rasser umgeben sein. Bei den Stossen der Jist. 2 in Mengen dis zu 2 kg dürsen statt der Blechgefäße auch starke Glasssachen oder Krufen oder Kisten versauch starke Glasssachen oder Krufen oder Kisten versauch starke Glasssachen oder Krufen oder Kisten versauch auch starte Glasslaschen oder Rrufen oder Risten ver-

(2) Auf den Kisten muß der Inhalt deutlich und dauerhaft angegeben sein, bei gewöhnlichem Phosphor ist die Bezeichnung "Oben" beizusügen.

Diefe Stoffe find entweder in Riften gu bervaden, die fein Ausstrenen gestatten, ober muffen in ungeladene Geschoffe eingegoffen fein.

In den Verladescheinen über Kalkstickstoff Ziffer 2c ist zwecks Befreiung von den besonderen Berladevorschriften & zu bescheinigen, daß der Karbidgehalt 0, 1 % nicht übersteigt, und, falls der Stoff in Säcken zur Verladung kommt, auf die Bedingung durchaus trockener Verladung hinzuweisen.

B. Berladung im allgemeinen.

- 1. Die Stoffe sind, wenn unter Deck verladen, in trockenen und dauernd trocken zu haltenden, besonders gut ventilierten Räumen und möglichst abgeschlossen von brennbaren Flüffigkeiten und leicht entzündlichen Stoffen unterzubringen.
- 2 Berboten ist ihre Verladung in derselben Schottenabteilung mit:

Sprenastoffen, Ia, Munition, Ib.

3. Die Bersandstücke sind besonders sorgfältig zu behandeln und fest zu lagern.

4 Feuchte Säcke mit Kalkstickstoff, Ziffer 2c, sind von der Berladung auszuschließen.

C. Beitere Borichriften für Stoffe ber Biffern 2a und 2b.

1. Diese Stoffe dürfen auch nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit: Zündwaren und Feuerwerksförpern, Ic, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pprophorischen Metalle (II Ziff. 11), Gemischen von Schweselsäure und Salpetersäure, V Biff. 1,

sonstigen gefährlichen Gütern, VI. 2 Sie dürsen auf Bersonenschiffen unter Deck in Mengen von höchstens 200 t und nur nach Maßgabe der für fie verfügbaren geeigneten Räume befördert werden. geeignet sind trockene, gut ventilierte Räume anzusehen, die über dem Schottendeck und nicht unter bewohnten Käumen liegen, Seizanlagen und Flammenbeleuchtung nicht enthalten und auch nicht mit Käumen, die solche Einrichtungen enthalten, in Berbindung stehen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß im Notsall die Stoffe der Ziffern 2a und 2b schnell beseitigt werden können. Eine Beiladung anderer Gegenstände ist also nur zulässig, wenn hierdurch die Schnelligkeit der Beseitigung der Stoffe der Ziffern 2a und 2b im Notfall nicht beeinträchtigt wird und wenn weiter die beizuladenden Stoffe nicht brennbar und nicht explosionsgefährlich sind ober wie 3. B. hlorsaures und bromsaures Kali, übermangansaures Kali, Natrium- oder Bariumluperoryd, durch Reibung mit organischer Substanz Brände verursachen können.

II. Gelbstentzündliche Stoffe.

M. Berladeicheine.

1. Uber jede Sendung der aufgeführten Stoffe, mit Musnahme der nach Borichrift verpackten pyrophorischen Metalle Ziff. 11, ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ift.

3 In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter (bzw. Nethballen vgl. Ziff. 8) aufzuführen und der Inhaltsangabe, abgesehen von Ziff. 11, der Vermerf "Selbstentzündlich" in auffälliger Schrift hinzuzufügen.

Begen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Verordnung und die

Bugnoten zu den Stoffen des Güterverzeichnisses.

B. Berladung.

- 1. Die Stoffe, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle,
 - a) nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengitoffen, Ia,

Munition, 1b, den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen, 4. Zinkäthyl, und Zinkmethyl auch in ätherischer Lösung.

(1) Diese Stoffe, auch in ätherischer Lösung, sind in starke, dichte, gut verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeng oder dergl.) oder Metall zu verpaden.

(2) Gefäße aus Glas oder Ton sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trodener Kieselgur in starke Blechgesäße einzusetzen, die dicht zu verlöten sind. Gesäße aus Metall sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke, starre, geschlossene Abergesäße (Kübel oder Kisten) sest einzuseszen.

(Kübel oder Kiften) sest einzusesen. (3) Die äußeren Behälter mussen die "Inhaltsangabe" tragen. Abergefäße mit Glasballons mussen serner mit der deutlichen Ausschlicht zusschäftig tragen" versehen sein.

5.*) Frisch geglühter Rug.

6.*) Frisch geglühte Holzkohle und Lederkohle, gemahlen oder förnig.

7.**) Hochbeschwerte Seide (Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie- und Chappe-Seide) in Strängen.

8.***) Folgende Stoffe gefettet, gefirnißt oder geölt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle, Lumpen oder Lappen.

8a. ******) Gefettete, gefirnißte oder geölte Erzeugnisse aus den Stoffen der Ziffer 8, z. B. Schutzdecken, Persenninge, Ölzeug, Seilermaren, Treibriemen aus Baumwolle oder Hans, Weberz, Harnisch und Geschirrlißen, Garne und Zwirne, Netzwaren (Ölfischnetze und dergl.), sofern die Tränfungsmittel wegen nicht vollkommener Trochnung noch der Selbstogydation unterliegen und deshalb Wärme entwickeln können.

8b. ****) Gemenge aus förnigen oder porösen, brennbaren Stoffen mit Leinöl, Harz, Harzöl, Petroleum=

*) Die in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Stoffe gelten als frischgeglüht, wenn nicht vom Ablader im Verladeschein bescheinigt ist, daß sie nach der Abkühlung mindestens 48 Stunden dünn ausgebreitetsfrischem Luftzug ausgesetzt waren. Liegt diese Bescheinigung vor, so sind jene Stoffe ohne Reichrönkung zugelaust.

Beschränfung zugelassen.

***) Die Besörberung von Seide in Strängen, die laut Bescheinigung in den Verladescheinen nicht in solcher Besse beschwert ist, daß Selbstentzündung eintreten lann, unterliegt feinen Beschränfungen.

eintreten lann, unterliegt feinen Beschränfungen.
***) Die Besörderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Berladescheinen nicht gesettet, gestruißt oder geölt sind, unterliegt feiner Beschränfung

*****) Die in den Ziffern 8a, 8b und 10 bezeichneten Stoffe gelten als selbstentzündlich, wenn nicht
vom Ablader im Berladeschein bescheinigt ist, daß
die Tränfungsmittel vollkommen getrochnet und also
Selbstorydation und Bärmeentwicklung ausgeschlossen
ind. Liegt diese Bescheinigung vor, so sind jene

Stoffe ohne Beschränfung zugelassen. Gewöhnliches Tauwerf gilt ohne weiteres als nicht gesettet. Die Stoffe der Biff. 5 und 6 find in dichte, gut verschloffene Metallbehälter zu verpaden.

Hochbeschwerte Seide nuß in starte Kisten berpackt sein. Sind die Kisten höher als 12 cm, so müssen zwischen den einzelnen Lagen der Seide durch Holzroste ausreichende Hohlräume geschaffen sein. die mit Offmungen in den Kistenwäsden in Berbindung siehen, so daß die Luft durchziehen kam. Un den äußeren Kistenwänden sind Leisten anzubringen, die das Zustellen der Luftlöcher vers

Die Stoffe und Fabrikate der Ziff. 8, 8a, 8h, 8e, 9 und 10 (mit Ausnahme von Regen) müssen in starken Behältern luftdicht verpackt sein, b. h. in metallenen Gefäßen oder in Kisten mit dichten Blecheinsäßen. Geölte Rege sind in gut ventilierten Räumen lose aufzuhängen.

Bei Magnesiumpulber genügt auch eine Berpackung in dichten Blechbüchsen, die in Holzkisten eingejetzt sind.

Kalziumfarbid und Kalziumhydrür sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumstarbidgehalt von mehr als $0.1\,^{\circ}/_{\circ}$, de Ziff. 2a und 2b, sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

2. Im übrigen sind sie von leicht brennbaren Gegenständen jeder Art, insbesondere Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, und brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der setten Öle, III, sowie von Behältern mit anderen als brennbaren Gasen, die Stosse der Ziff. 12 auch von Säuren wirksam räumlich abgeschlossen und überall leicht zugänglich zu verstauen.

rückftänden und dergl., sofern die tetteren Bestandteile noch der Selbstorydation unterliegen können (3. B. sogenannte Korkfüllsmasse), Lupulin.

8c. Gummi (Kautschuf) gemahlen, Gummi-(Kautschuf-)staub.

- 9. Staub, Gries, Flitter, Pulver, Späne von Magnesium, Aluminium, Zink oder von Legierungen mit einem Aluminium und Zinkgehalt von mehr als 80%, auch settig oder ölig, Hochsofensilterstaub, settige oder ölige Eisenund Stahlspäne (Drehs, Bohrspäne und dergl.)*).
- 10.****) Mit Fett, DI oder Firnis getränftes Papier (auch Pappe) und Fabrifate daraus**) (3. B. Hülsen, Pappringe), sofern die Tränfungsmittel wegen unvollfommener Trodnung noch der Selbstogydation unterliegen und deshalb Wärme entwickeln fönnen.
- 11. Phrophorische Metalle.
- 12. Schwefelkalium und Schwefelnatrium, trocen (wasserfrei).
- 13. Gebrauchte Hefebeutel, ungereinigt.

Die pyrophorischen Metalle müssen in Glasröhren eingeschmolzen und diese in verlötete Bechgesähe verpackt sein, die mit Kieselgur oder mit anderen geeigneten trockenen, erdigen Stoffen ausgefüllt sind.

Diese Stoffe find in starte, inftbicht verichlofene Metallgefäße zu verpaden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.

Gebrauchte, ungereinigte Befebentel find in lustdicht schließende Behälter zu verpaden.

*) Die Beförderung von Eisen- und Stahlspänen, die laut Bescheinigung in den Berladescheinen nicht gesettet sind, unterliegt keiner Beschränkung.

**) Gewisse japanische Fabrikate dieser Art haben sich als besonders gefährlich erwiesen.

****) S. Fußnote ****) S. 42.

III. Brennbare Flüffigkeiten.

- 1. Kohlenwasserstoffe, und zwar
- a) Petroleum, rohes und gereinigtes, wenn es bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21° entzündliche Dämpfe gibt (Testwetroleum).

Aus Braunkohlenteer bereitete Dle, Torf= und Schieferöle, Asphaltnaphtha und Deftillate aus solchen, wenn diese Stoffe mindestens das vorbezeichnete spezifische Gewicht haben (Solar= öl, Photogen und dergl.).

(1) Zur Verpackung der hier aufgeführten breunbaren Flüssigkeiten sind starke, dichte, sicher verichlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verwenden. Lösungen von Nitrozellulose in Essigkaure (Ziff. 4) dürsen nicht in Metallgefäßen versandt werden.

Für die Flüssigkeiten der Ziff. 1 und 2, die gleichen oder höheren Flammpuntt haben wie Teipetrolenm (Ziff. 1a), sowie für die Flüssigkeiten der Ziff. 4, 5, 6, 7 und 9 sind anch starte, bichte, sicher verschlossene Holzbehätter (Fässer) dichte, sicher verschlossene Holzbehätter (Fässer) zulässig. Dasselbe gilt für alle unter Ziff. 1a, Albiah 3 bezeichneten Steinkohlenteeröte.

Aviah 3 bezeichneten Steintonseinerteitet.

(2) Flüssigkeiten der Ziff. 1 und 2 mit einem Flammpunkt unter 21 Grad (, abgesehen von den unter 1 a Absach 3 bezeichneten Steinkohlenteerölen, wenn die Bersandskiede mehr als 16 kg dürsen, wenn die Bersandskiede mehr als 16 kg over 201 Inhalt haben, nur in starken eisernen Gesäßen besördert werden oder auch in starken, weichtlicht verschlossenen Blechkanistern von nicht luftdicht verschlossenen Blechkanistern von nicht mehr als 201 Rauminhalt, von denen höchstens

(Siehe S. 39 und 41.)

III. Brennbare Flüssigkeiten.

A. Berladescheine.

1. Für jede Sendung von brennbaren Flüssigkeiten ist ein eigener Berladeschein unter Aussichluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Flüssigkeiten sind mit Namen, Jissern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses auszusühren.

Die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C sind als "seuergefährlich",

die übrigen als "brennbar" zu bezeichnen.

2. Begen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

B. Berladung im allgemeinen.

1. Die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C dürfen mit

Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib,

überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn sie in horizontal weit von weit von diesen entsernten Abteilungen (auf Dampsschiffen mindestens durch die Maschinen= und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Steinkohlenteeröle, die bei 17,5° ein geringeres spezifisches Gewicht als 0,950 haben (Benzol, Toluol, Anlol, Kumol und dergl.).

Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von mindesstens 0,830 haben, mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martensschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens 100° entzündliche Dämpse geben.

b) Petroleum, rohes und gereinigetes, Braunkohlenteeröle, Torfeund Schieferöle, Afphaltnaphtha sowie Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von wenigerals 0,780 und mehr als 0,680 haben.

Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Pupöl und dergl.), wenn diese Stoffe bei 17,5° ein spezissisches Gewicht von mehr als 0,680 haben.

c) Petroleumäther (Gasolin, Gasather, Neolin und dergl.) und ähne liche aus Petroleumnaphtha ober Braunfohlenteer bereitete leicht entzündliche Stoffe, wenn sie bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,680 haben.

2. Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leichtentzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuf, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer und dergl.

Efter (Ather) aller Art 3. B. Amplazetat (für Petroleumäther vgl. Ziff. 1 c, für Schwefeläther vgl. Ziff. 3).

3. Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (z. B. Hoff-mannstropfen), Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther (Kollozdium) in Amylalkohol, in Athylalkohol, in Methylalkohol, in Essigäther, in Amylazetat, in Azeton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Zaponlacke), höchstens einsprozentige Lösungen von Nitrozglyzerin in Alkohol.

4. Lösungen von Nitrozellulose in Effigfäure.

zwei in einer geschlossenen starten, genan über die Behälter passenden übertiste zu verpaden sind. Flüssigteiten der Ziff. 8 dürsen, wenn die Bersandstüde mehr als 5 kg Inhalt haben, nur in starten eisernen Gesäßen besördert werden.

Unterhalb der in den vorstehenden beiden Abjäßen angegebenen Grenzen sind für die dort bezeichneten Flüssigkeiten auch andere der unter (1) Abjat 1 genannten Behälter in geschlossenen starten Kisten zulässig, jedoch für Mengen (Einzelpadungen) von mehr als 51 nur Metallgesäße. Anger Glasund Tongesäßen sind auch Blechgesäße unter Berwendung geeigneter Berhadungsstoffe in die Kisten sest einzusegen. Benn die Kisten genan über die Blechbehälter passen, kann das besondere Berhadungsmaterial wegsalten. (Bgl auch (8))

(3) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüjigsteiten der Ziff. 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüjsigkeiten der Ziff. 3 und 8 jind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpadungstoffe in starte Übergefäße seit einzusepen, die (Kisten ausgenommen) mit guten Handhaben versehen sein müssen. Offene Übergefäße müssen eine Schuhdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stossen besteht, mit Lehms, Kalfmilch oder dergleichen unter Zusat von Basserglas getränft ist.

Riften oder Rübel find auf den entsprechenden Flächen mit der Aufschrift "oben" zu versehen.

(4) Blechs oder andere Metallgeiäße dürsen mit Vielississe die mit Azets aldebnd (Ziff. 5) nur bis zu %/10 (bei 150) gefüllt merden

(8) Jedes Berjandstüdmit Flösigkeiten mit einem Flammbunkt unter 21 Grad C mit Ausnahme der unter 1a, Albjat 3, sowie unter 4, 5, 6, 7 und 9 genannten Flössigkeiten muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Ausschrift, senergesährlicht

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sinden feine Anwendung bei Besörderung brennbarer Flüssigfeiten in Sammelbehältern von Tankschiffen.

- 5. Holzgeist, roh und rektisiziert, Azeton, Azetaldehnd (auch in alsoholischer Lösung).
- 6. Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzer Holzgeift).
- 7. Gemische von Holzgeist und Benzol (mit oder ohne Erdwachs, z. B. Pansol), ferner Monochlorbenzol.

8. Schwefelkohlenstoff und brenns bare Flüfsigkeiten, die Schwefelkohlenstoff enthalten.

9. Fette Ole, Firnisse, mit Firnis versetze Farben, Terpentinöl (Kiensöl) und andere ätherische Ole, aus Terpentinöl bereitete brennsbare Flüssigkeiten (Terpentinöllake und dergl.), Fuselöle, absoluter Alfohol, Weingeist (Spiritus) sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spiritus) lake, Sikkative, flüssige Seisen und dergl.).

III.

Berladungsvorschriften.

Entzündung der Flüssigkeiten eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ift.

- 2. Reine brennbare Flüssigkeit darf in derjelben Schottenabteilung verladen werden mit: Sprengstoffen, Ia, Munition, 1b.
- 3. Im übrigen sind die Flüssigfeiten mit Ausnahme der fetten Dle der Ziff. 9

a) von Feuerungsanlagen und Flammenbeleuchtung

b) pon

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, Natriumsuperornd Ie, 3. selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pprophorischen Metalle, Ziff. 11, Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,

sonstigen gefährlichen Gütern, VI,

räumlich derart getrennt zu halten, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunftung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an den Teuerungsund Beleuchtungsanlagen oder an etwa durch Gegenstände unter b erzeugten Brandoder Erhitzungsherden entzünden können.

4. Die Staumgeräume muffen gut ventiliert sein.

5. Offene Ubergefäße zerbrechlicher Behälter (vergl. Berpackungsvorschrift (3)) dürfen nicht belastet werden.

C. Bericharfung für Berfonenichiffe.

Auf einem Personenschiffe durfen von den Stoffen der Biff. 16 und e, 2 und 3 befördort mehr als 500 kg, von Schwefelfohlenstoff, Ziff. 8, nicht mehr als 5 kg befördert werden, und zwar, abgesehen von kleinen Mengen in Sammelsendungen gemäß. Anlage 2, nur an Deck.

D. Borsicht bei der Verstauung von fetten Olen und Firnissen.

Tierische und pflanzliche Faserstoffe und Fabrifate daraus (auch Papier), sowie Sägemehl, Holzwolle und dergl. neigen bei Tränkung mit den meisten fetten Dlen und mit Firnissen, besonders bei verhinderter Wärmeabfuhr (feste Packung oder Stauung) zur Gelbstentzündung. Bei der Verstauung der genannten Flüssigkeiten ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß derartige Brandherde nicht entstehen können.

Güterverzeichnis.

IV. Giftige Stoffe.*)

- 1. Nicht flüffige Arfenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arfenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arfenik (Realgar), Scherbenkobalt (Kliegenstein) und dergl.
- (1) Dieje Stoffe find zu berpaden:
- a) in ftarte eiserne Faffer mit aufgeschraubtem Deckel und Rollreifen oder
- b) in doppelte Fäffer aus feftem, trocenem Holze mit Ginlagereifen oder in ebenfolche doppelte Riften mit Umfaffungsbandern, wobei die inneren Gefage mit dichtem Stoffe

ausgefleidet sein muffen. Statt der inneren Holzbehälter fonnen auch verlötete Blechgefäße oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas oder Tongefäße muffen in den Abergefäßen (Körben, Kübeln, Kiften) mit geeigneten Berpackungsftoffen fest berpackt fein. Unter Diesen Bedingungen fomen auch

mehrere solcher Behälter zu einem Bersanbstille vereinigt werden. e) Die Stoffe dürfen auch in Säcke von geteerter Leinwand verpackt sein, die in

einfache Fäffer von ftartem, trodenem Solze einzuschließen find (2) Auf den Versandstücken ist der Juhalt (3. B. Arsenikalien) deutlich und dauerhaft anzugeben.

- 2. Ferrosilizium und Ferromanganfilizium, aufeleftrischem Wegegewonnen.
- 3. Zyankalium und Zyannatrium in fester Form.
- 4. Flüffige Arfenikalien, insbesondere Arfenfäure in Lösung.
- 5. Zyankaliumlauge und Zyannatriumlauge.
- 6. Giftige Metallpräparate:
 - a) Sublimat, weißes und rotes Präzipitat;

Anpferfarben, insbesondere Grunfpan, grüne und blaue Rupferpigmente; Bleiguder;

b) andere Bleipräparate, insbesondere Bleiglätte (Glätte, Maffifot), Mennige, Bleiweiß und andere Bleifarben;

Bleirückstände und fonftige bleihaltige Abfälle.

- (1) Dieje Stoffe find troden in völlig trodene, ftarte, wafferdichte Behälter aus Solz oder Metall zu verpacten.
- (2) Auf den Berfandstücken ift der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusat "Bor Räffe zu bewahren", "Richt fturgen".
- (1) Ihankalium usw. ist nach den Borichristen (1) a und b sür Ziff. 1 (Arsenikalien) zu verpacken. (2) Auf den Bersandskinden ist der Inhalt deutlich
- und danerhaft anzugeben. (1) Flüffige Arsenikalien find zu verpaden:
 - a) in Metalls, Holds oder Gummigefäße mit guten Berschlüffen oder
 - b) in Glass oder Tongefäße, die unter Berswendung geeigneter Berbackungsstoffe in starte übergefäße (Beiden: oder Metallforbe, Rübel oder Riften) fest eingesetzt find; fibergefäße (ausgenommen Riften) muffen mit guten Sandhaben verfeben fein.
- (2) Auf den Berfandstüden ist ber Inhalt deutlich
- und dauerhaft anzugeben. (1) Bhankaliums usw. Lauge ist in gut versischlossene eiserne Gefäße zu verpacken, die in seste Holzs oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen auffaugenden Stoffen fest eingebettet
- (2) Auf den Berfandstüden ift ber Inhalt beutlich find. und dauerhaft anzugeben.
 - (1) Die Stoffe dieser Ziffer sind zu verpaden: a) in eiserne Fässer oder in dichte Fässer aus festem, trodenem Holze mit Einlagereisen oder in Kissen mit Umsassungsbändern
 - b) in eiserne Gefäße (sogenannte Hobbods)
 - e) in Glas: oder Tongejäße oder bei Mengen bis zu 10 kg in doppelte, ftarke Kapier-umhüllungen (Beutel); die Behälter und Beutel find in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter mit geeigneten Verpackungs-stoffen seit einzubetten; d) bei allen Bleifarben sind auch Gefäße aus
 - d) bei allen Bleifarben find auch Gefäße aus Maife allen Beiße oder anderem Gisenbleche zugelassen.
- (2) Auf den Berjandstüden ist ber Inhalt (auch mit Sammelbezeichnungen mie Giftfarben, Bleis präparate) beutlich und dauerhaft auzugeben.

^{*)} Wegen leerer Behälter, in denen giftige Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen find, Berpackungs- und Berladungsburferieten fiehe Berpadungs- und Berladungsvorschriften.

IV. Giftige Stoffe.

A. Berladescheine.

I für jede Sendung von giftigen Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ift ein besonderer Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe ind mit Namen, Ziffer und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses auf-Pas Gleiche gilt für entleerte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6a und 9

enthalten haben.

2 Begen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Polizei-Berordnung.

B. Berladung.

1. Glas- und Tongefäße in offenen Schuthüllen dürfen nicht belaftet werden.

2 Die Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6a und 9 sowie deren entleerte Behälter muffen unter wirksamem, räumlichem Abschluß von Nahrungs- und Genußmitteln gehalten werden.

3. Behälter mit auf elektrischem Wege gewonnenem Ferrosilizium und Ferromangansilizium müssen trocken und, wenn unter Deck, in gut gelüsteten Räumen und nicht in der Nachbarschaft von bewohnten Gelaffen verstaut werden.

4. Die Stoffe der Ziff. 3 und 5 mussen von Säuren räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.

6. Bromzhan darf nur auf Deck verladen werden.

Berpadung.

- 7. Rupfervitriol (Blauftein) und Mischungen von Rupfervitriol mit Kalk, Soda oder dergl. (Pulver zur Herstellung von Bordelaiser Brühe oder dergl.).
- 8. Bromanan.

Rupfervitriol uiw. ift zu verpaden in ftarte, bichte, ficher berichloffene Solzbehälter (Faffer oder Riften) oder in ftarte, dichte, gut berfchloffene Gade. Auf den Berfandstücken ist der Inhalt beutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Bromzyan muß in zugeschmolzenen Glas-tuben zur Beförderung gebracht werden, die höchstens 1/2 kg des Stoffes enthalten und nur

bis zur Galfte gefüllt fein durfen. Jede Tube muß in eine ftarke, verlötete Blechbüchse eingelötet sein, deren Raum-inhalt das Fünffache des Bromzyans betragen muß. Die Büchse muß mit Kiesel-gur aufgefüllt sein.

Die Büchsen sind in starke Holzkisten mit zu verlötendem Einsatz aus versbleitem Gisenbleche festzulagern. Gine solche Kifte darf nicht mehr als 5 kg Bromzyan enthalten.

(2) Auf den Berfandstücken ift ber Inhalt deutlich und bauerhaft anzugeben.

9. Barnt, Barnthydrat, Barium= falze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Bariumsuperoxyd VIa).

Unmerfung: Die chlorfauren Galge (Biffer 8 der Alasse IV der Anlage & zur Eisenbahnverkehrs-ordnung) sind in Alasse VIa dieser Anlage ausgeführt. (1) Die Stoffe der Ziffer 9 find zu verpaden in dichte Holzbehälter (Fässer oder Riften) oder in dichte Gade aus Jute oder Papier. Bariumsuperornd ist nach den Vorschriften der Masse VIa Biffer 3 zu behandeln.

Leere Behalter, in benen Stoffe ber Biff. 1, 3, 4, 5, 6a oder 9 enthalten gewesen find, miffen vollkommen bicht geschlossen sein. Der frühere Inhalt ning auf ihnen angegeben fein.

V. Altsende Stoffe.*)

1.**) Schwefelfäure jeglicher Ronzentration, auch rauchende (Dleum) einichlieklich Schwefelfäureanhndrid, Salzfäure, Salpeterfäure (Scheidewasser), Fluksäure.

Gemische von Schwefelfaure und Salpeterfäure dürfen

- a) kein Glyzerin oder Nitroglyzerin enthalten,
- b) fie muffen bei einem Gehalt an Schwefelfäure unter 3% mafferfrei sein, sie durfen bei einem Gehalt an Schwefelfäure von 3 bis 4 %, höchstens 4 % Wasser und bei einem Gehalt von mehr als 4 % dem Schwefelfäuregehalt entiprechend von 4 bis höchstens 18 % Wasser enthalten.
- 2. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelfaures Gifenornd (Ferris nitrat oder Ferrifulfat, Eifenbeize).
- 3. Atlauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), Dlfat (Rückstände von der Olraffinerie).
- 4. Brom.

- (1) Bur Verpackung der Stoffe 1 bis 4 find ftarke, dichte, sicher verschlossene Gefäße zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.***) Der Verschluß nuß so beschaffen sein, daß er weder Verschluß nuß so beschaffen sein, daß er weder durch Erschütterungen noch durch den Inhalt beschicht werden fann. Bei Verwendung von Geschicht fäßen aus Glas oder Ton ift nachftehendes zubeachten:
 - a) Bei ben Stoffen der giff. 1 bis 3 find die Gefäße unter Berwendung geeigneter Berpadungsftoffe in ftarte Abergefage (Beibenoder Metallforbe, Rubel oder Riften) fest einzuseigen; Abergefäße (ausgenommen Riften) müssen mit guten Handhaben versehen sein. b) Bei konzentrischer Salpetersäure mit einem
 - ipegifischen Gewicht von mindestens 1,48 bei 15° C (46,8° Beaume) und bei roter rauchender Salpeterfaure sowie bei randender Schwefelfaure (Dleum) mit einem Gehalt von 20% freiem Anhydrid an aufwärts und bei Schwefelsäureanhydrid sind die Glass obei Tongefäße in den İlbergefäßen mit einer ihrem Inhalte mindestens gleichkommenden Menge Kiefelgur ober anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten. Das gleiche gilt bereits für Salveterfäure von 1.3 spezis gilt bereits für Salpeterfaure von 1,3 ipegisifichem Gewicht (36 Beaume), wenn fie unter Ded verladen werden folt.

e) Verpackungsstoff (a) und (b) ist nicht ersore berlich, wenn die Glasgefäße in eiserne Mantelförbe eingesett sind und durch gut sedernde, mit Assett belegte Schließen so ge-halten werden das sie ist in hen Görben halten werden, daß fie fich in den Korben nicht bewegen fonnen.

*) Wegen leerer Behälter, in denen ätzende Stoffe der Ziff. 1 bis 4 enthalten gewesen sind, siehe Ber-8= und Berlodeparidriffen

**) Abfallschwefelsäure aus Nitroglyzerinfabriken darf nur vollständig denitriert zur Be-ng kommen. padungs- und Verladevorschriften.

*** Aluminium mit einem Gehalt von 99,5 v. H. entspricht den unter Verpackungsvorschriften (1) und unter Verladungsvorschriften E 1 an die Widerstandsfähigkeit des Behältermaterials gegen Salvetersäure gestellten Anforderungen.

(Siehe S. 49.)

V. Ülzende Stoffe.

21. Berladescheine.

1. Für jede Sendung von ätzenden Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist em besonderer Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe find mit Namen und Ziffern nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als "äßend" — rauchende Schwefelsäure sowie Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure als "äßend und feuergefährlich" — zu bezeichnen.

Auch auf entleerte, nicht vollständig gereinigte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1

bis 4 enthalten haben, ift in den Verladescheinen hinzuweisen.

2. Die im § 3 der Polizei-Berordnung vorgeschriebene Erklärung des Abladers muß sich auf Grund von Bescheinigungen der Auftraggeber auch darüber aussprechen,

a) daß Abfallschwefelsäure aus Nitroglyzerinfabriken vollskändig denitriert ist, b) daß Gemische aus Schwefelsäure und Salpetersäure den in der Ziff. 1 des

Güterverzeichnisses gestellten Bedingungen entsprechen;

c) sie muß ferner enthalten: bei Salpetersäure (Ziff. 1) in Glasgefäßen die Angabe des spezifischen Gewichts bei 15° C und bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) in Glasgefäßen den Prozentgehalt an freiem Anhydrid.

B. Berladung im allgemeinen.

1. Säuren in Fässern sind so zu stauen und durch geeignete Zwischenlagen zu trennen, daß die Fässer sich nicht berühren und gegenseitig beschädigen können.

Mas- oder Tongefäße mit ätzenden Stoffen in offenen Ubergefäßen dürfen nicht

belastet werden.

3. Bei Verladung von Schwefelfäure, Salpetersäure und Salzsäure unter Deck ist durch eine geeignete Unterlage (wie Sand, Asche, Kieselgur — bei Salzsäure auch Kohle —) oder durch andere geeignete Vorfehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffstender geeignete

der Schiffswand und Rohrleitungen zu verhindern.

4. Schwefelfäure und Salpetersäure muffen unter sich und alle Säuren von Zhankalium, Zhannatrium und deren Laugen (IV Ziff. 3 und 5) sowie von Natriumsuperoxyd (le Ziff. 3) und von Stoffen der Klasse Vla Ziff. 1 bis 5 räumlich so wirksam absgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter gusgeschlossen their ausgeschlossen bleibt.

- d) Bei Brom (Ziff. 4) sind die Glas- oder Tongesäße in starte Holz- oder Metall-behälter bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur oder in ähnliche, nicht brennbare Stoffe einzubetten. Die Gefäße müssen starkwandig und mit gut ein-geschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glas- oder Tonstöpseln verschlossen und dürfen nur bis zu % gefüllt sein.
- (2) Fenerlöschvorrichtungen, die Gauren der Biff. 1 enthalten, muffen jo gebaut fein, daß feine Gaure ausfliegen fann.
 - (8) Die Berjandstüde muffen die Inhaltsangabe tragen.
- (4) Mit Schwefelfaure (Biff. 1) gefüllte elettrische Sammler (Affunulatoren) find in einem Batterietaften jo zu befoftigen, daß die einzelnen Zellen fich nicht bewegen fonnen. Der Batteriekasten ist mit aufjangenden Verpackungsstoffen in eine Kiste seit zu verpacken. Die Kisten müssen auf den Deckeln die deutlichen Aufschriften "Gektriche Sammler (Attumulatoren)" und "Oben" tragen. Sind die Sammler geladen, so müssen die Bole gegen Rurgichluß gesichert fein.

Rur Bellen oder Batterien, die in Fahrzeuge für deren betriebemäßige Benntung

eingebaut find, bedürfen feiner besonderen Berpadung.

(6) Für schwefelsäurehaltigen Bleischlamm aus Affumulatoren und aus Bieifammern burfen Solzgefaße nur verwendet werden, wenn ein Austropfen der Gaure verhindert ift.

(6) Für Säureharz, das Schwefelsäure in tropfbar flüffiger Form enthält, dürfen Eisenfässer und Holzgefäße auch ohne Abergefäße verwendet werden. Bei holzgefäßen muß ein Austropfen der Gaure verhindert fein.

Begen der Behälter für Gauren bei der Beförderung in Tantichiffen fiehe Berladungs-

vorichriften unter E.

Richt vollständig gereinigte leere Behälter, in benen Stoffe der Biff. 1 bis 4 enthalten gewesen sind, müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung bes früheren Inhalts tragen.

- 5. Durch Waffer zersetliche Chloride wie Untimonpentachlorid, Thionylchlorid und Chlorfulfonfäure.
- (1) Die Chloride find zu verpaden:
- a) in vollkommen dichte und mit guten Bersichlüffen versehene Gefäße aus Schweißeisen, Flugeifen, Gugitahl, Blei oder Amjer oder
- b) in Glasgefäße. Für diefen Fall gelten folgende Borichriften:
 - a) Die Glaswände müssen startwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichieten
 - und gegen Heransfallen gesicherten Glasstöpfeln verschlossen sein. 8) Wenn die Glasgefäße mehr als 5 kg enthalten, sind sie in metallene Gesäße einzusetzen. Plaichen mit garte Dolibehälter einzuseinen. Flaschen mit geringerem Inhalte dürsen im starte Holzbehälter berpackt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abeilungen geteilt sind, wie Alaschen persondt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abeilungen geteilt sind, wie Alaschen persondt werden. wie Flaschen versandt werden. Sin Behälter darf nicht mehr als vier Abteilungen enthalten. Die Glasgefäße sind in die Behälter so einzusezen, daß sie mindestens 30 mm von den Bänden absiehen. Die Zwischenfaume sind mit Kieselaur oder öhnlichen wiedt kannt der Feit guszustopsen; bei mit Kieselaur oder öhnlichen wiedt kannt der Feit guszustopsen; bei mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen fest auszustopfen; bei Agethleblorid dürsen auch Facility

(2) Auf dem Deckel der äußeren Behälter ist der Inhalt anzugeben und das Glassehen anzubringen.

zeichen anzubringen.

- E. Beidränfungen für Schwefelfäure, Salpeterfäure und Gemische daraus.
- 1. Die Gemische dürsen nicht auf Personenschiffen befördert werden.
- 2. Die beiden Säuren und ihre Gemische dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia, Munition, Ib;

die Gemische außerdem nicht mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und mit Kalziumfarbid und Kalziumhndrür sowie Kalkstickstoff mit einem Kalzium-

farbidgehalt von mehr als 0,1%, le Ziff. 2a und 2b.

3. Im übrigen ist bei der Unterbringung der beiden Säuren und ihrer Gemische zu berücksichtigen, daß sie organische Stoffe, wie Holz, Kohlen, Faserstoffe und Gewebe, bis zur Entzündung erhitzen und so Brande hervorrufen können, sowie, daß Salpeterfaure und ihre Gemische bei Berührung mit den genannten Stoffen oder mit Metallen zur Entwicklung der außerordentlich giftigen nitrosen Gase Anlaß geben. Es ist deshalb auf ihre wirksame räumliche Trennung von solchen Stoffen und außerdem von

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, unter Druck stehenden Gasbehältern, Id.

Kalziumfarbid und Kalziumhydrür, sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumfarbid-

gehalt von mehr als 0,1%, le Ziff. 2a und 2b und breunbaren Flüssigkeiten (z. B. III)

zu halten.

Beim Löschen und Laden von Salpetersäure und ihrer Gemische ist sorgfältigst zu berfahren, damit ein Bruch der Gefäße und ein Aberfließen der Gäuren vermieden wird. Etwa trothdem verschüttete Säure ist mit reichlichen Mengen Wasser zu ver-dünnen, keinesfalls aber mit Sägemehl oder dergleichen zu bestreuen oder mit Butwolle oder dergleichen aufzuwischen, weil sich dabei giftige nitrose Gase entwickeln.

D. Ausnahmen für gewiffe Sahrzeuge.

Auf hölzernen Segelschiffen in der Nah-, Küsten- und kleinen Fahrt kann von den Borichriften B. 1 bis 3 abgesehen werden.

G. Beförderung von Gauren in Tantichiffen.

Die Beförderung von konzentrierter Schwefelfäure, von konzentrierter Salpeterfäure und von Mischfäuren in den unter Ziffer 1 zweiter Absatz des Güterverzeichnisses angegebenen Dischungsverhältnissen in Tankschiffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Behälter sowie alle Teile, mit denen die Säure in Berührung kommt, musseinem Stoffe bestehen, der von der Säure nicht angegriffen wird.*) Die Behälter muffen für Schwefelfäure und Mischjäure auf einen Druck von 6 Atm., für Salpetersäure auf einen Druck von 4 Atm. geprüft sein, zweckentprechende Lüftungseinrichtungen haben und mit Ausnahme der letzteren unterwegs gelchlossen gehalten werden.

2. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Anfressen des Schiffskörpers

durch die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Saure verhüten.

Bei Salpetersäure und Mischsäure ist Vorsorge zu treffen, daß die etwa beim füllen oder sonst überfließende Säure nicht mit organischen Stoffen oder mit Metallen in Berührung kommt und zur Entwicklung der außerordentlich giftigen nitrosen Gase Anlaß geben fann.

Bisser * Begen Aluminium als Behältermaterial vergleiche Fußnote zur Verpackungsvorschrift (1) zu des Güterverzeichnisses.

VI. Sonstige gefährliche Güter.

. VI a. Tefte, nicht felbstentzündliche feuergefährliche Stoffe.

1. Chlorfaure Galze.

- 2. Bromfaure Salze, Bromfalz (ein Gemisch aus bromsaurem Ratrium und Bromnatrium).
- 3. Bariumsuperoryd.
- 4. übermanganfaure Salze.
- 5. liberchlorfaure Salze.

- (1) Chlorfaure Salze find zu verpaden in ftarte, dichte, ficher verschloffene Behälter aus Golg oder Wellblech. Bei Bahl von Solzbehältern muß dem Ausstreuen des Inhalts durch einen dichten Innenfad begegnet fein. Ilm die Bellblechgefage, die mindeftens 0,6 mm ftart fein muffen, find Bolgdauben zu legen, die durch Beibenreifen ober in entsprechend anderer ficherer Beije festgehalten merben.
- (2) Auf den Berfandstiiden ift der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.
- (1) Die Stoffe ber Ziff. 2 find zu verpaden in starte Risten mit bichtem Ginfat aus verbleitem Gifenblech oder ftartem Weigblech.
- (2) Auf den Berfandftuden ift der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.
- (1) Barinminperoxyd ift zu verpanen in ftarte, dichte, dicht und ficher verichloffene Bellblech= behälter, deren Mantel zweifmäßig mit einigen Solzdauben und darüber gelegten Reifen bewehrt wird.
- (2) Auf ben Berfandstüden ift der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.
- (1) Die Stoffe ber Biff. 4 find gu verpaden in ftarte, bichte, ficher verichtoffene vergintte Bellblechfäffer, deren Dedel mit Afbest abgudichten find.
- (2) Auf ben Berjandstiiden ift der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.
- Die Stoffe ber Biff. 5 find gu verpaden wie die Stoffe der Biff. 1.

- 1. Steinfohlen in Schüttladung oder in Gäden.
- 2. Pregfohlen (Brifetts) von Steinfohle*) und Brauntohle.
- 3. Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs und andere pflangliche Faferstoffe.
- 4. Ropra in Säcken.
- 5. Maisschrot, Maiskleie, Rückftände aus der Maisstärkefabrikation, Sülsenmehl von Getreide (Aleiestaub, Kleiedunst), auch von Erdnüffen und Reis (ricemeal) und ähnliche Rebenerzeugnisse Mühlenindustrie.
- 6. Biertreber und Malgfeime.
- 7. Rohstoffe für Papierfabritation, Lumpen, geschlissenes Tauwerk, auch Gräser (3. B. Cspartogras).
- 8. Schwefelfies.
- 9. Ungelöschter Kalt.
- *) Genügend ausgefühlte Steintohlenbrifetts entzünden fich nur unter dem Einfluß von Schwefelfäure, Salpeterfäure und Gemischen daraus.

VI. Sonstige gefährliche Güter.

A. Berladescheine.

1. Für jede Sendung von Stoffen der Klasse VIa ist ein besonderer Berladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichniffes aufzuführen. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Verordnung.

2. Bei Verladung von Maiskleie und Rückständen aus der Maisstärkefabrikation hat der Ablader in den Verladescheinen unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß der Wassergehalt der Güter nirgends 12% übersteigt

B. Berladung im allgemeinen.

VI a. Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia, Munition, 1b,

Ralziumfarbid und Kalziumhydrür sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumfarbidgehalt von mehr als 0,1%, Ie Ziffer 2a und 2b,

selbstentzundlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten

phrophorischen Metalle, II Ziffer 11.

Bon Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, müssen die Stoffe der Klasse VIa, wenn in derselben Schottenabteilung verstaut, im wirksamen, räumlichen Abschluß gehalten werden.

In Räumen, in denen die Stoffe verstaut find, oder in deren Wirfungsbereich durfen Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Klasse Id Ziffer 1—6 nicht verladen werden.

3. Die Stoffe sind von Säuren und Schwefel, ferner von Zuder, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulversorm räumlich so wirksam abgeschlossen zu halten, daß

eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.

4. Die Stoffe mussen endlich von brennbaren Flüssigkeiten der Klasse III Ziffer 1—8 räumlich derart getrennt gehalten werden, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an Brandoder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch Stoffe der Klaffe VIa entstanden sind.

VI b. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia, Munition, Ib,

Kalziumfarbid und Kalziumhydrür sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumkarbid-

gehalt von mehr als 0,1%, Ie Ziffer 2a und 2b, ielbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten phrophorischen Metalle (II Ziffer 11).

Bei Berwendung der an die Laderäume von Gütern dieses Abschnitts angrenzenden Abteilungen ist mit der Möglichkeit der Erhitzung der Schotten zu rechnen. Außer Sprengstoffen und Munition (siehe Berladungsvorschriften für diese) sollen demnach nicht nur besonders feuergefährliche Gegenstände, sondern allgemein auch leicht brenn-bare Ladungen jeder Art im wirksamen Abstand von den Schotten gehalten werden.

3. Gegenstände der letztgenannten Arten, insbesondere Zündwaren und Feuerwerks-förber I. 2000 insbesondere III, förper, Ic, verdichtete und verflüssigte Gase, Id, brennbare Flüssigkeiten, insbesondere III, milisen bestellt und verflüssigte Gase, Id, brennbare Flüssigkeiten, insbesondere III, müssen, wenn in derselben Schottenabteilung mit Gütern dieses Abschnitts untersaebracht gebracht, räumlich berart getrennt gestaut werden, daß sie von einer Erhitzung der Güter nicht werden, daß sie von einer Erhitzung der Güter nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen und bei eintretender Gefahr entfernt werden fernt werden fönnen.

- 4. Steinkohlen, Pregkohlen, Fajerstoffe, Gewebe, Liffer 3 und 7 und Mühlenprodukte der unter Ziffer 5 genannten Arten dürfen nicht derart mit Schwefelsäure, Salpeterfäure und Gemischen daraus zusammengestaut werden, daß sie von auslaufenden Säuren erreicht werden fonnen.
- 5. Maiskleie und Rudftande aus der Maisstärkefabrikation sind beim Berladen und im Schiffe dauernd vor Räffe zu schützen.
- 6. Die Stoffe der Ziffern 3 und 7 sind auch vor der Tränkung mit fetten Dlen zu bemahren.

C. Weitere Borichriften für Steinkohlen und Preftohlen.

- 1. Bor der Einnahme einer losen oder gesackten Kohlenladung sind Einrichtungen der Räume, welche den Durchzug von Luft durch die Kohlen fördern können, unwirksam zu machen, z. B. sind Bentilationslöcher in den Masten sorgfältig zu schließen.
- 2. In Kohlenladungen, die über die Grenzen der mittleren Fahrt hinaus bestimmt find, muffen von Beginn der Fahrt ab täglich Temperaturmessungen vorgenommen und die Ergebnisse in das Schiffstagebuch eingetragen werden. Für die Einführung des Thermometers bis in die untersten Kohlenschichten an möglichst gahlreichen Stellen sind geeignete Borrichtungen zu treffen.
- 3. Für ausreichende Abführung der aus den Kohlen sich entwickelnden, in Mischung mit Luft explosiven Gase ins Freie ist Sorge zu tragen.
- 4. Die Oberfläche einer Kohlenladung darf nicht durch Planken, Persenninge usw. oder durch undurchlässige Ladung dicht abgedeckt werden.
- 5. Mit Kohlen belegte Ladungsräume muffen gegen andere Räume dicht abgeschlossen sein. Ventilatoren, Bentilationskanäle, Peilrohre und ähnliche Luftleitungen, die mit Rohlenräumen in Berbindung stehen, dürfen keine Ableitung von Gafen in andere geschlossene Räume ermöglichen.
- 6. Preßkohlen dürfen nur vollständig ausgekühlt zur Verladung gebracht werden.

D. Sondervorschrift für ungelöschten Kalt.

Ungelöschter Kalk darf als Schüttladung nur in Räumen untergebracht werden, die durchaus trocken und vor dem Eindringen von Wasser geschützt sind. Andernfalls

ist er in dichte Behälter zu verpacken. Von dieser Bedingung kann in der Nahfahrt und Küstenfahrt abgesehen werden, wenn die Laderäume ausreichend dicht sind, um den Abschluß des Kalkes von dem Leckwasser durch eine geeignete Garnierung zu ermöglichen.

Bestimmungen

das Jusammenpacken von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Gegenständen (§ 2 der Polizeiverordnung).

1. Allgemeines.

1. Nur die hierunter aufgeführten Stoffe der Anlage 1 durfen nach Maßgabe der Behräntungen in Spalte 4 miteinander und mit bedingungslos zur Beförderung zugelassenen (nicht gefährlichen) Gegenständen in einem Bersandstücke verpackt werden.

2 Die Stoffe muffen bei Aufnahme in eine derartige Sammelfendung nach den für sie gultigen Borschriften der Anlage 1 bzw. den dazu in Spalte 4 gegebenen Ergänzungen berpackt sein. Die Einzelpackungen sind mit den übrigen Gegenständen in starke, dichte,

icher verschlossene Holzbehälter fest einzubetten.

3. Wer jede Sendung von Sammelpackungen, die bedingungsweise zur Beförderung Agelassene Gegenstände enthalten, ist ein besonderer Berladeschein auszustellen, aus dem der Inhalt jedes Behälters an bedingungsweise zugelassenen Gegenständen unter dervorhebung ihrer Eigenschaften gemäß den Vorschriften der Anlage 1 für die Versladescheine deutlich zu ersehen sein muß. Zu diesem Zwecke sind die Angaben mit wer Tinte zu unterstreichen. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen leiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen, immegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung be-

Sammelbehälter, die Stoffe der Arten Id, Ie, II, III und V enthalten, sind nach den

Gorschriften der Anlage 1 zu zeichnen und zu verstauen.

Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C mit Ausnahme derjenigen, die in Klasse III unter 1a Absaß 3 sowie unter 4, 5, 6, 7 und 9 ausgeführt sind, müssen mit der Ausschrift "Feuergefährlich" auf rotem Grunde versehen soin lehen sein, es sei denn, daß die Gesamtmenge dieser Flüssigkeiten unter 5 kg bleibt und die Einzelpackungen höchstens 1 kg enthalten.

2. Verzeichnis.

			A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR
278. Nr.	Gegenstand	Nummer ber Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
-	2	3	4
1.0	Atzlauge (Natronlauge,	V 3	Nicht mit Alfalimetallen und Phosphormetallen.
2.	Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), auch Oljatz (Rückstände von der Olsrassiumerie). Alfalimetalle und Kalzium, Stronstium, Barium sowie Legierungen dieser Mestalle untereinander.	Ie 1	Bis 5 kg. Nicht mit Basser und Säuren in irgends welcher Form. Nicht mit den entzündlichen Gasen (unter Nr. 14) und den brennbaren Flüssigsteiten mit einem Fammpunkt unter 21° C (Nr. 7a).

		Nummer	
Lfd.	Gegenstand	ber	Bedingungen, Beschränfungen usw.
Mr.	Gegenituns	Anlage 1	Scottigungen, Sejastanangen ajas.
1	2	3	4
3.	Anhydrid siehe Mr. 23		
	Schwefelfäure.		
4.	Arfenikalien, nicht	IV 1	Nicht mit Nahrungs- und Genugmitteln. Arjenifalien,
	flüffige.		die mit Säuren Arjenwasserstoff bilden, mat
	1.011.3.		zusammen mit Säuren.
5.	Arsenikalien, flussige,	IV 4	In Glasgefäßen, die mit Lieselgur in dichte Bledsgefäße fest zu lagern sind. Nicht mit Nahrungs
	Arsensäure in Lö-		und Kennkmitteln. Arienifalien, die mit Sunten
	jung.		Arsenwasserstoff bilden, nicht zusammen mit
			Säuren.
6.	Bariumsuperognd.	VIa 3	Richt zusammen mit Ganren ober sauren Galzen,
			Phosphor und Schwefel, ferner nicht mit Zuder, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in
			Bulverform.
7.	Brennbare Flüssig-	III 1—7, 9	an a) wicht ausammen mit den selbstentzundlichen
	feiten mit Ausnahme	111 1,0	Chaffan Sar Wr 1/ 91 11110 20 Hill Childheath
	von Schwefelkohlenstoff		Gase entwidelnden Stoffen der Nr. 2, 15, 19 und 20 sowie konzentrierter Schwefelsäure und
	und den sonstigen Flüssig=		
	feiten der Klasse III,		A LI To and among mit don leight the contraction
	Ziffer 8 der Anlage 1;		Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 sowie mit konzen- trierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpeters
	barunter		fäure.
	a) solche, die einen		lutte.
	Flammpunkt unter		
	21° haben,		
- 3/2	b) solche, die einen	garage and	
	Flammpunkt von		
	21° und darüber		
	haben.		nou je höchstens
8.	Brom.	V 4	Bis 15 kg in Glasgefäßen von je höchstens
			83/4 kg Inhalt. Richt zusammen mit Sauren ober sauren Salzen,
9.	Bromsaure und chlor-	VIa 1	Richt zusammen mit Salten voor und Ruder, Phosphor und Schwefel, ferner nicht mit Zuder, Phosphor und Schwefel, gerantischen Stoffen in
	faure Salze, Brom-	und 2	Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in
	falz.		
10.	Bromzyan	IV 8	Bis 2 kg in Tuben von je 100 g. Nicht zusammen
1			mit Nahrungs- und Genußmitteln.
11.	Chloride, durch Wasser	V 5	Bis 5 kg.
	zersetliche.		
12.	Chlorschwefel sowie	V2	THE RESERVE THE PARTY OF THE PA
	salpetersaures und	Marie Control	
	schwefelfaures		
	Eisenoryd (Ferrini-		
	trat und Ferrisulfat).	La Contract	Dirfit aufammen
13.	Ferrofilizium und Fer-	IV 2	Nur mit trodenen Gegenständen. Nicht zusammen mit Nahrungs und Genußmitteln. Nur in gut-
100000	romangansilizium,		mit Rahrungs- und Gernen. gelüfteten Räumen zu verftauen.
	auf elektrischem Wege ge-		Betulteten grammen
	wonnen.		wit den felbst-
14.	Gase, verflüssigte, mit	Id 5	Entzündliche Gase nicht zusammen mit den selbst- entzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 und entzündliche Gase entwickelnden Stoffen (Nr. 2,
0,00	Ausnahme von Chlor,	und 6	chiomitetta agio entinidelnoen ontrierier
. 25	Stickstofftetroryd und		empunos 20) somie mait mu motoriaure
	verflüffigter Luft.		To refere and fonzentriettet of in Tuben
			ott. 201.
			bei Mengen unter 5 kg fortsallen.

9			
dfd. Nr.	Gegenstand	Nummer ber Unlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	8	4
15.	Kalziumhydrür (Hydro- lith), Kalziumfarbid, auch imprägniert, Kalf- ftickstoff.	le, 2a, b und c	Wie Alkalimetalle (fiehe daselbst).
16.	Rupfervitriol usw.	IV 7	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genuß- mitteln.
17.	Metalle, pyrophorische.	И 11	Nicht mit den entzündlichen Gasen (unter Nr. 14) und den brennbaren Flüssigkeiten unter Nr. 7a.
18.	Metallpräparate, giftige.	IV 6a und 6b	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.
19.	Natriumazid.	Ie 4	Wie die Alkalimetalle (siehe daselbst).
20.	Natriumsuperoxyd.	Ie 3	Bis 5 kg wie die Alkalimetalle (siehe daselbst). Nicht zusammen mit Metallpulver, mit Zucker, Mehl und anderen derartigen organischen Stoffen in Pulverform.
21.	Phosphor: a) gewöhnlicher (weißer ober gelber).	II 1	a) his 2 kg in Einzelparkungen nicht über 500 g in Blech mit Überdose, auch unter Wasser in Flaschen, die sest in Blech eingelagert sind.
	b) amorpher (roter).	11 2	b) bis 5 kg. a und b nicht zusammen mit brennbaren Flüssigteiten (Nr. 7), den entzündlichen Gaser unter Nr. 14 mit Bariumsuperorph (Nr. 6) mit bromsauren und dlorsauren Salzen und Bromssalz (Nr. 9) mit überchlorsauren und übermanganziauren Salzen (Nr. 24, 25), mit salpetersaurer Salzen sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln
22.	Phosphorfalzium, Phosphorfirontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen. Säure= chloride, siehe Nr. 11 "Chloride, durch Wasser dersetliche".	II 2	Bis 500 kg. Nicht zusammen mit Säuren oder Wasser in irgendwelcher Form.
23,	Schwefelfäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Oleum), einsichließlich Schwefelsfäureanhydrid, SalzsSalpeterfäure (Scheidewasser), Flußfäure.	V 1	Bis zu 10 kg in Flaschen von nicht mehr als 5 kg Inhalt, jedoch nicht zusammen mir Alfalimetallen (Nr. 2), Phosphormetallen (Nr. 22), Ihan fälimm und Zhamnatrium (Nr. 28), bromsauren und chlorsauren Salzen und Bromsalz (Nr. 9) Bariumsuperorhd (Nr. 6), Natriumsuperorh (Nr. 20), überchlors und übermangansauren Salzen (Nr. 24 und 25). Konzentrierte Schwefel säure und Salvetersäure außerdem nicht mid brennbaren Flüssisteiten (Nr. 7a, 7b) und einzündlichen Gasen (Nr. 14). Flußsäure in Blei oder Guttaperchaflaschen. Salvetersäure un rauchende Schwefelsäure unter der Borschrifdaß sie durch eine Holzwand von den andere Gegenständen in der Kiste getrennt und in zur vollständigen Aufsanzung ausreichende Meng Kieselgur gebettet ist. Für start verdüng Säuren mit einem Gehalt von weniger als 100 sollen bei Beachtung der übrigen Vorbehalte den gegebenen Gewichtsbeidränfungen sor Wasserseie Schwefelsäure darf auch in start zugeschmolzene Glassolden gesüllt sein, die m Kieselgur in starte, dicht verschlossene Blechgefäß seit eingebettet sein müssen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Unlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
_ 1	2	3	42
24.	Abermangansaure Salze.	VI a 4	Nicht zusammen mit Säuren oder sauren Salzen, Phosphor und Schwesel serner nicht zusammen mit Zucker, Wehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulversorm.
25.	Aberchlorsaure Salze.	VIa 5	Wie übermangansaure Salze (j. Nr. 24).
26,	Zinkäthyl, Zinkmethyl, auch in ätherischer Lösung.	П 4	Bis 2 kg, nur bis je 100 g in einer verschmolzenen Glasröhre, in Blech und Kieselgur verpack Nicht zusammen mit brennbaren Flissigkeiten und sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen
27.	Zündgarn.	1c 1e	Höckstens 5 nach le 1e (2) verpackte Kästchen mit anderen Fenerwerkskörpern zusammen.
28.	Zhankalium und Zhan- natrium in fester Form.	IV 3	Nicht zusammen mit Säuren ober sauren Salzen, Nahrungs- und Genußmitteln.

	2,		60	
	rzej a		00	
(8	, 2 (1) Ra	jt a n d	Nummer ber Unlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
	/0		3	4
	îtäi ideni		VI a 4	Nicht zusammen mit Säuren ober sauren Salzen, Phosphor und Schwesel serner nicht zusammen mit Zucker, Mehl ober ähnlichen organischen Stossen in Pulversorm.
	ince cht	re Salze.	VIa 5	Wie übermangansaure Salze (f. Nr. 24).
	ge di di un iibli	ire Salze. inkmethyl, ätherischer	II 4	Bis 2 kg, nur bis je 100 g in einer verschmolzenn Glasröhre, in Blech und Kieselgur verrock Nicht zusammen mit brennbaren Flüsigkeinn und sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen
	1)		1c 1e	Hodiftens 5 nach Ic 1e (2) berpatte stuffan.
	ngh Itsin La	und Anan-	IV 3	Richt zusammen mit Säuren ober sauren Salzen, Rahrungs- und Genußmitteln.
	D I			
	1			
	it			
	rb			
	ni f			
	mile			
	1	10		
	er gi			
	örti	ei		
	e e	THE RESERVE TO SERVE THE PARTY OF THE PARTY		
Heal	j	e		
	pei 4 lipo l'en l Bift 100 e	0		
	Bift			
	je e	n		
	nd,	S S		
	ciji	a		

